



**Prospekt
zur Fortführung des öffentlichen Angebots**

gemäß § 5 Wertpapierprospektgesetz

vom 30. Mai 2018

**Boerse Stuttgart Securities GmbH
Stuttgart
(Emittentin)**

**Programm für die Ausgabe von 20.000.000
Schuldverschreibungen**

bezogen auf die Lieferung von

Goldbarren

INHALTSVERZEICHNIS

A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	4
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	4
Abschnitt B – Emittent	5
Abschnitt C – Beschreibung der Wertpapiere.....	8
Abschnitt D – Risiken.....	11
Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	11
Mit den Schuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren	13
Abschnitt E – Beschreibung des Angebots	17
B. RISIKOFAKTOREN	20
I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	20
II. Mit den Schuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren.....	25
C. WESENTLICHE ANGABEN DER BOERSE STUTTGART SECURITIES GMBH.....	36
1. Abschlussprüfer	36
2. Angaben über die Emittentin	36
3. Geschäftsüberblick - Haupttätigkeitsbereiche und wichtigste Märkte.....	37
4. Organisationsstruktur	37
5. Trendinformationen.....	38
6. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	39
7. Praktiken der Geschäftsführung.....	39
8. Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin	39
9. Zusätzlich Angaben.....	41
10. Wesentliche Verträge	41
11. Relevante Versicherungspolicen.....	42
12. Einsehbare Dokumente.....	42
D. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	43
1. Allgemein	43
2. Besondere Angaben zu den Schuldverschreibungen	43
E. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER GOLD	45
F. SONSTIGE INFORMATIONEN	49
I. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	49
II. Beratung.....	49
G. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS.....	50
I. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	50

II.	Bereithaltung des Prospekts.....	50
H.	ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DIESES WERTPAPIERPROSPEKTS	51
I.	ANGEBOTSBEDINGUNGEN	53
I.	Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen.....	53
II.	Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	58
J.	BESTÄTIGUNGSVERMERK.....	F-1

A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die Zusammenfassung ist zusammengesetzt aus bestimmten Offenlegungspflichten, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Punkte sind in den Abschnitten A-E (A.1- E.7) enthalten und nummeriert.

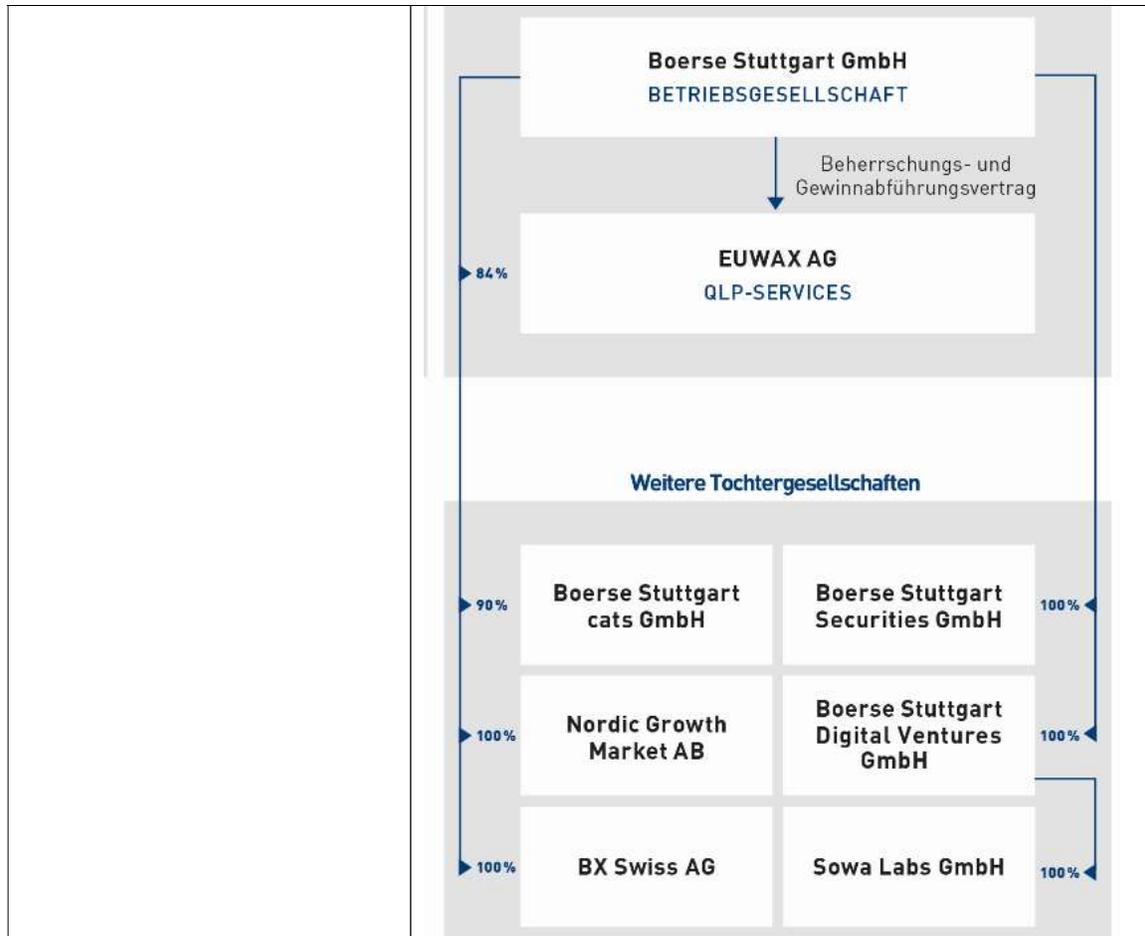
Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieser Art von Wertpapieren und Emittentin erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zwingend enthalten sein müssen, können sich Lücken in der Nummerierungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und Emittentin erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Bezeichnung „entfällt“ eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise
A.1	<p>Die Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden. Jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Boerse Stuttgart Securities GmbH (vormals firmierend als Ophirum Securities GmbH), die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung hiervon übernommen hat oder von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	<p>Zustimmung der Prospektnutzung.</p> <p>Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Wertpapierprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Wertpapierprospekt emittierte Schuldverschreibungen verkauft, zu, solange dieser Wertpapierprospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig ist (generelle Zustimmung).</p> <p>Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Wertpapierprospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig ist.</p> <p>Die Zustimmungserklärung zur Verwendung dieses Wertpapierprospektes steht ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin unter http://www.boerse-stuttgart.de bzw. http://www.euwax-gold.de zum kostenlosen Download bereit.</p> <p>Die Zustimmungserklärung zur Verwendung dieses Wertpapierprospektes steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Wertpapierprospekt potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben wird und (ii) bei der Verwendung dieses Wertpapierprospektes jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p>

	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.
--	--

Punkt	Abschnitt B – Emittent
B.1 Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet Boerse Stuttgart Securities GmbH.
B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Boerse Stuttgart Securities GmbH (im Folgenden die „Emittentin“ genannt) hat ihren Sitz in der Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart, Telefonnummer 0711-222 985-0. Bei der Boerse Stuttgart Securities GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für unbestimmte Zeit errichtet worden ist.
B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.	Entfällt. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, liegen nicht vor.
B.5 Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Boerse Stuttgart GmbH. Sie selbst hat keine Tochtergesellschaften. Als 100%ige Tochtergesellschaft besteht eine Abhängigkeit von der Muttergesellschaft bzw. Gruppe. Eine Darstellung der Stellung der Emittentin innerhalb der Unternehmensgruppe der Boerse Stuttgart GmbH und die Beteiligungsverhältnisse ergeben sich aus dem nachfolgend aufgeführten Organigramm:



B.9
Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.

Entfällt. Gewinnprognosen und -schätzungen liegen nicht vor.

B.10
Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.

Entfällt. Für das Geschäftsjahr 2017 hat der Abschlussprüfer den Jahresabschluss geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

B.12
Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt

Ausgewählte historische Finanzinformationen
a) Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017
 Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Positionen der **Bilanz** zum 31. Dezember 2017; dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen:
 Boerse Stuttgart Securities GmbH,
 Stuttgart

Bilanz für das Geschäftsjahr 2017

AKTIVA	31.12.2017 €	31.12.2016 T€
A Anlagevermögen	6.141,00	7
B Umlaufvermögen	312.089.858,29	249.257

	Summe Aktiva	312.095.999,29	249.264
	PASSIVA	31.12.2017 €	31.12.2016 T€
	A Eigenkapital	410.860,58	262
	B Rückstellungen	58.558,00	73
	C Verbindlichkeiten <i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 814.096,07 (Vj. T€ 504)</i>	310.093.248,77	247.669
	D Rechnungs- abgrenzungsposten	1.533.331,94	1.260
	E Passive latente Steuern	0,00	-
	Summe Passiva	312.095.999,29	249.264
Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung von jeden wesentlichen Verschlechterungen.	Es gab seit dem 31. Dezember 2017, dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin, keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.		
Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Es gab seit dem 31. Dezember 2017, dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin bis zu dem Datum dieses Prospekts keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.		
B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.		
B.14 Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Boerse Stuttgart GmbH. Sie selbst hat keine Tochtergesellschaften. Zwischen der Boerse Stuttgart Holding GmbH und der Emittentin wurde eine Vereinbarung über Dienstleistungen und die Umlage von Kosten		

<p>Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.</p>	<p>geschlossen. Diese betrifft derzeit Dienstleistungen aus verschiedenen Bereichen, bspw. Finanzen (Controlling, Rechnungswesen, Reporting), Recht, Risikocontrolling oder Wertpapierbuchhaltung.</p> <p>Die Boerse Stuttgart Holding GmbH wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 13.05.2015 und der Versammlungsbeschlüsse der beteiligten Rechtsträger vom gleichen Tag mit der Aktiengesellschaft Boerse Stuttgart AG verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 22.05.2015 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Die Boerse Stuttgart AG wurde wiederum zum 20.07.2015 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Boerse Stuttgart GmbH, umgewandelt.</p>
<p>B.15 Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.</p>	<p>Die Aktivitäten der Emittentin bestehen in der Emission von Schuldverschreibungen, die jeweils Lieferansprüche auf Gold oder andere Edelmetalle verbiefen. Erlöse aus diesen Emissionen werden jeweils zum Erwerb von Edelmetallen der betreffenden Art verwendet. Hiermit soll je nach Marktlage der Nachfrage von Anlegern im Markt für Anlageprodukte nach handelbaren Wertpapieren Rechnung getragen werden, mit denen wirtschaftlich eine Anlage in Edelmetallen der betreffenden Art erzielt wird.</p> <p>Die Emittentin hat mit Emissionstermin 09.10.2017 eine weitere Schuldverschreibung bezogen auf den Kurs von 100 Gramm Gold unter dem Namen EUWAX Gold II (WKN: EWG2LD) mit einem maximalen Emissionsvolumen von 20.000.000 Schuldverschreibungen emittiert.</p>
<p>B.16 Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.</p>	<p>Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Boerse Stuttgart GmbH.</p>

Punkt	Abschnitt C – Beschreibung der Wertpapiere
<p>C.1 Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.</p>	<p>Die unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.</p> <p>Die Wertpapierkennnummer der Schuldverschreibungen lautet: EWGOLD Die ISIN der Schuldverschreibungen lautet: DE000EWG0LD1</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p>
<p>C.2 Währung der Wertpapieremission.</p>	<p>Die Währung der Wertpapieremission ist Euro.</p>
<p>C.5 Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.</p>	<p>Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.</p>
<p>C.8 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.</p>	<p>Die auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen verbiefen das Recht des Inhabers der Teilschuldverschreibung, von der Emittentin die Lieferung von Goldbarren unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen.</p> <p>"Goldbarren" bedeutet Goldbarren, die bezüglich ihres Feingehalts mindestens den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder</p>

	<p>einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.</p> <p>Die Emittentin liefert ausschließlich Kleinbarren mit einer Feinheit von 999,9.</p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jährlich mit Wirkung zum 31. Januar eines Jahres vorzeitig zu kündigen, wenn am 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres weniger als 250.000 Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter sind.</p> <p>Ferner ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, sofern aufgrund einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen nach Treu und Glauben festgestellt wird, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Besitz, der Erwerb und die Veräußerung von Goldbarren rechtswidrig wird oder geworden ist; • der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen deutlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung); oder • der Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird. <p>Darüber hinaus steht der Emittentin ein Kündigungsrecht zu aufgrund des Eintritts einer Marktstörung, die die Lieferung von Kleinbarren für einen Zeitraum von mehr als 10 Bankarbeitstage verhindert oder dauerhaft unmöglich macht.</p> <p>Die Emittentin hat zudem das Recht, die Schuldverschreibungen einmal jährlich zum 16. August eines Jahres – erstmals zum 16. August 2013 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich zu kündigen.</p> <p>Darüber hinaus haben die Schuldverschreibungsinhaber das Recht, erstmalig zum 16. August 2013 und danach zum jeweils dritten Freitag des Monats August eines Jahres die Schuldverschreibungen zu kündigen.</p> <p>Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen ist auf zehn Jahre verkürzt.</p>
<p>C.11 Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu</p>	<p>Die Schuldverschreibungen wurden am 20. September 2012 in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen. Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend gehandelt. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001 Stücke und kann in der Stückelung von 0,001 und einem Vielfachen davon gehandelt werden. Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.</p>

platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	
C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	Die Teilschuldverschreibungen verbrieften das Recht, unter Beachtung des Bezugsverhältnisses, die Lieferung von Goldbarren zu verlangen. Die Schuldverschreibungen werden mit einem Bezugsverhältnis von 100 zu 1 begeben, d.h. 100 Schuldverschreibungen verbrieften das Recht des Teilschuldverschreibungsinhabers auf Lieferung eines Kleinbarrens von 100 Gramm. Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in 100 Gramm Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf den Goldbarrenpreis. Bei einem Sinken des Goldbarrenpreises kann es zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals kommen.
C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist unbegrenzt. Ausübungstag ist jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag eines jeden Monats ist und an dem die Bedingungen für die Ausübung nach erfüllt sind.
C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	Zur Geltendmachung des Lieferungsanspruchs muss der Schuldverschreibungsinhaber der Zahlstelle am Ausübungstag bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) eine schriftliche Ausübungserklärung, die sämtliche erforderliche Angaben enthalten muss, übermitteln. Die Emittentin ist, vorbehaltlich einer Marktstörung, innerhalb einer Frist von bis zu 20 Tagen nach dem Ausübungstag zur Lieferung von Goldbarren verpflichtet. Schuldverschreibungen können jeweils nur für mindestens 100 Schuldverschreibungen bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 100 Schuldverschreibungen ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 100 Schuldverschreibungen, deren Anzahl nicht durch 100 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch 100 teilbar ist.
C.18 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	Der Schuldverschreibungsinhaber erhält bei Ausübung Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis geliefert. Der Ertrag richtet sich nach der Wertentwicklung der Goldbarren.
C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Entfällt. Der Schuldverschreibungsinhaber erhält bei Ausübung Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis geliefert. Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare vorzeitige Kündigungsbetrag im Falle der ordentlichen Kündigung durch den Gläubiger (der "Vorzeitige Kündigungsbetrag im Falle der ordentlichen Kündigung durch den Gläubiger") wird durch die Berechnungsstelle am Kündigungstag ermittelt und bestimmt sich nach dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des Kündigungstags festgestellt und auf der Internetseite http://www.lbma.org.uk , in Euro pro Feinunze ausgedrückt und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird.

<p>C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.</p>	<p>Der Basiswert entspricht einem 100 Gramm Goldbarren. "Goldbarren" bedeutet Goldbarren, die bezüglich ihres Feingehalts mindestens den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden. Die Emittentin liefert ausschließlich Kleinbarren mit einer Feinheit von 999,9.</p> <p>Der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen wird fortlaufend festgestellt und auf der Internetseite der Emittentin unter http://www.boerse-stuttgart.de bzw. http://www.euwax-gold.de veröffentlicht.</p> <p>Nähere Informationen zum Goldpreis sind auf der Internetseite http://www.lbma.org.uk erhältlich.</p>
--	---

Punkt	Abschnitt D – Risiken
<p>D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.</p>	<p><u>Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren</u></p> <p>Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können, hängt von der Deckung der Schuldverschreibungen durch die hinterlegten Goldbarren ab.</p> <p>Die Deckung erfolgt durch den Erwerb von Vermögenswerten mit den Erlösen aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen. Der Eintritt verschiedener Umstände in Bezug auf diese Vermögenswerte kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen nachzukommen. Für Anleger besteht damit das Risiko des Totalverlustes.</p> <p><i>Insolvenzrisiko der Emittentin:</i> Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld jederzeit ändern.</p> <p>Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in Schuldverschreibungen der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten. Ein Anleger sollte in diesem Zusammenhang auch beachten, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Schuldverschreibungsinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.</p> <p>Die Boerse Stuttgart GmbH als alleinige Gesellschafterin der Emittentin gibt keinerlei Garantien für die Emittentin ab.</p> <p><i>Verlust der Goldbarren:</i> Die Emittentin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass für die bei der Verwahrstelle eingelagerten Goldbarren eine Versicherung besteht. Die Versicherung wird von der Verwahrstelle abgeschlossen und der Emittentin wird ein Direktanspruch in jeweils entsprechender Höhe gegen den Versicherer eingeräumt. Zwar wird der jeweilige Goldbarrenbestand gegen bestimmte Verluste und Schäden durch die Verwahrstelle versichert, doch deckt diese Versicherung nicht alle möglichen Schäden und</p>

Verluste ab. Die Versicherung deckt unter anderem die Beschädigung, den Verlust sowie die Verschlechterung der zu liefernden Goldbarren ab. Sollte durch den Erwerb weiterer Schuldverschreibungen durch Dritte, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, und den damit verbundenen Erwerb weiterer Goldbarren eine Unterdeckung dieser Versicherung entstehen, besteht die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu erhöhen. Dies erfolgt jeweils durch ein Nachziehen der Versicherung in entsprechendem Umfang. Das Nachziehen der Versicherung erfolgt bis zu einer Höchstsumme von Euro 150 Mio. Über diesen Betrag hinaus sind die Goldbarren nicht versichert. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von Euro 150 Mio. hinaus erhöht wird. Erst soweit bezüglich der Goldbarren ein Verlust eintritt, der durch die beschriebene Versicherung nicht abgedeckt ist, trägt die Emittentin das Verlustrisiko. Der Eintritt eines solchen Verlustrisikos würde voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können.

Zudem kann der Zugang zu den verwahrten Goldbarren aufgrund von Naturereignissen (z.B. Erdbeben oder Überschwemmungen) oder menschlichen Handlungen (z.B. terroristischer Angriff) eingeschränkt oder unmöglich sein.

Lieferrisiko: Die Emittentin wird erst durch die Lieferung der Goldbarren an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit. Kommt es zu einem erheblichen Verlust der Kleinbarren beim Transport zur jeweiligen Lieferstelle und kommt das Versicherungsunternehmen seiner Zahlungsverpflichtung aus der abgeschlossenen Versicherung nicht nach, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können.

Zugriff durch andere Gläubiger der Emittentin: Die Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Dementsprechend stehen die Goldbarren, die durch die Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt werden, den Schuldverschreibungsgläubigern nicht vorrangig zu. Reichen die Vermögenswerte der Emittentin nicht zur Befriedigung der Forderungen sämtlicher Gläubiger aus, besteht somit das Risiko, dass die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihren Forderungen aus den Schuldverschreibungen teilweise oder vollständig ausfallen.

Insolvenz der Verwahrstelle: Das Eigentum an den durch die Verwahrstelle verwahrten Goldbarren steht grundsätzlich der Emittentin zu. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen der Verwahrstelle ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird. Allerdings kann in diesem Fall durch die Prüfung der Eigentumsverhältnisse durch den Insolvenzverwalter und gerichtliche Auseinandersetzungen eine erhebliche Zeitverzögerung eintreten. Bis der Insolvenzverwalter einem Verlangen der Emittentin auf Herausgabe der verwahrten Goldbarren nachkommt, kann die Geltendmachung von Liefer- und Zahlungsansprüchen gegen die Emittentin beeinträchtigt oder unmöglich sein.

Operationale Risiken: Die Emittentin verfügt im Wesentlichen über keine eigenen personellen und sachlichen Mittel. Alle wesentlichen Verwaltungsaufgaben werden im Auftrag der Emittentin durch dritte Personen erbracht, mit denen die Emittentin entsprechende Verträge abgeschlossen hat. Wird ein solcher Vertrag gekündigt, wird die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen von der

	<p>Fähigkeit der Emittentin abhängig sein, andere Personen zu finden, die anstelle des bisherigen Vertragspartners die vorgenannten Verwaltungsaufgaben zu erbringen bereit sind und mit ihnen gleichwertige Verträge abzuschließen.</p>
<p>D.6 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht.</p>	<p><u>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren</u></p> <p><i>Marktrisiko:</i> Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in 100 Gramm Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf den Goldbarrenpreis. Bei einem Sinken des Goldbarrenpreises kann es zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals kommen.</p> <p><i>Kein Gleichlauf mit dem Goldpreis:</i> Der Goldbarrenpreis errechnet sich aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Gold. Der Wert der Schuldverschreibungen ergibt sich aus Angebot und Nachfrage nach den Schuldverschreibungen selbst. Für potentielle Käufer können dabei neben dem Goldbarrenpreis auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin, die Beurteilung der Risikofaktoren oder die Liquidität der Schuldverschreibungen) preisbildend sein. Anleger sollten beachten, dass der Wert einer Schuldverschreibung deshalb nicht zu jedem Zeitpunkt exakt dem Wert eines hundertstel eines 100 Gramm Goldbarrens, entsprechend dem Bezugsverhältnis, entsprechen muss; der Wert der Schuldverschreibung kann von dem Wert eines hundertstel eines 100 Gramm Goldbarrens deutlich auch nach unten abweichen, so dass der Anleger auch bei einem steigenden Goldpreis unter bestimmten Umständen einen Verlust realisieren mag.</p> <p><i>Keine Berechtigung oder wirtschaftliches Eigentum an Gold:</i> Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben lediglich die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche. Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich der für die Emittentin verwahrten Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum. Eine Anlage in Schuldverschreibungen stellt keinen Kauf oder anderen Erwerb von Goldbarren dar. Anleger sollten daher beachten, dass ihnen somit bei einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Emittentin aus den verwahrten Goldbarren keine adäquate Sicherung ihrer Ansprüche zur Verfügung steht.</p> <p><i>Handelbarkeit:</i> Es besteht keine Gewähr, dass der Handel der Schuldverschreibungen an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen gegenwärtig handelbar sind, nicht zeitweilig ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt oder die Einbeziehung von der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse widerrufen oder zurückgenommen wird. In diesen Fällen ist es den Erwerbern zeitweilig oder dauerhaft verwehrt, die Schuldverschreibungen im Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse oder einer anderen eine solche Maßnahme ergreifenden Wertpapierbörse zu veräußern. Sollten die Anleger Schuldverschreibungen nicht über die Mindestausübungsmenge hinaus halten und ein Kündigungstag für die Schuldverschreibungsinhaber nicht zeitnah folgen, besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungsinhaber die Schuldverschreibungen nicht zeitnah veräußern können und möglicherweise Verlust aus einem sinkenden Preis der Schuldverschreibungen erleiden. Zudem besteht keine Gewähr, dass sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, der es den Erwerbern ermöglichen würde, Schuldverschreibungen in dem Markt zu verkaufen.</p>

Keine Kontrolle von Echtheit oder Feingehalt der Goldbarren: Weder die Emittentin noch die Verwahrstelle noch irgendeine andere von der Emittentin beauftragte Stelle überprüfen die Echtheit oder den Feingehalt der von der Brink's Global Services Deutschland GmbH verwahrten Goldbarren. Anleger müssen daher darauf vertrauen, dass sowohl die Echtheit als auch der Feingehalt bei den zu liefernden Goldbarren den Angaben in den Emissionsbedingungen entspricht.

Marktstörungen: Falls eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert, wird die Emittentin innerhalb einer Frist von bis zu 20 Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, ihre Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen erfüllen. "**Liefertag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in Frankfurt am Main und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Eine Marktstörung kann die Erfüllung von Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen durch die Emittentin verzögern. Diesbezüglich sollte der Anleger beachten, dass er in diesem Fall, nicht wie von ihm gewollt, die Goldbarren physisch geliefert erhält, sondern einen Kündigungsbetrag, dessen Höhe im Ermessen der Berechnungsstelle liegt.

Ein Anleger sollte auch beachten, dass die Emittentin im Falle eines Eintritts einer Marktstörung, die die Lieferung der Goldbarren für einen Zeitraum von mehr als 10 Bankarbeitstagen verhindert oder dauerhaft unmöglich macht, die Schuldverschreibungen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 aber höchstens 30 Tagen kündigen und vorzeitig zum Vorzeitigen Kündigungsbetrag auszahlen kann. Für die Berechnung des Vorzeitigen Kündigungsbetrags bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Marktwert eines Goldbarrens unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern heranziehen.

Vorzeitige Rückzahlung: Die Emittentin ist bei Vorliegen bestimmter Umstände zu bestimmten Zeitpunkten berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall besteht ein Risiko für Anleger, die trotz der vorzeitigen Rückzahlung weiter in Gold bzw. Goldbarren investiert sein möchten. Für sie kann zwar die Möglichkeit bestehen, andere Wertpapiere zu erwerben, die Gold bzw. Goldbarren verbriefen. Der Erwerb solcher anderen Wertpapiere, die Gold bzw. Goldbarren verbriefen, kann gegenüber den Schuldverschreibungen jedoch mit Nachteilen verbunden sein.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig zurück zahlt und den Wert der Goldbarren durch Verkauf im Markt realisiert, besteht keine Gewähr, dass ein solcher Verkauf keine nachteiligen Auswirkungen auf den erzielbaren Goldbarrenpreis hat. Es besteht das Risiko, dass der an Gläubiger der Schuldverschreibungen gezahlte vorzeitige Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Wert der Schuldverschreibungen vor der Kündigung durch die Emittentin.

Mindestausübungsmenge

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Schuldverschreibungen jeweils nur für mindestens 100 Schuldverschreibungen bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können. Eine Ausübung von weniger als 100 Schuldverschreibungen ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf eine physische Lieferung von Goldbarren und der Anleger kann die Schuldverschreibungen somit lediglich kündigen und einen Kündigungsbetrag erhalten.

	<p><i>Kosten bei Lieferung von Goldbarren:</i> Für die Lieferung der Kleinbarren an eine Lieferstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden dem Anleger für den ersten Lieferversuch keine Kosten auferlegt. Schlägt die Lieferung an den Gläubiger fehl, kann die Emittentin dem Gläubiger die Kosten für die zweite Lieferung auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende Lieferung hat der Gläubiger die Kosten der Lieferung gemäß dem Preisverzeichnis der Emittentin zu tragen. Ein Anleger sollte beachten, dass die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt ist, das Preisverzeichnis, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der Kleinbarren dies erforderlich machen, mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen. Damit trägt der Anleger das Kostenrisiko bei einer zweiten Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie das Kostenrisiko aus einer Anpassung der Lieferkosten nach oben.</p> <p>Für die Lieferung der Kleinbarren an eine Lieferstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Anleger die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Die dem Gläubiger entstehenden Kosten sind dem Preisverzeichnis der Emittentin zu entnehmen. Ein Anleger sollte beachten, dass die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt ist, das Preisverzeichnis, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der Kleinbarren dies erforderlich machen, mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen. Damit trägt der Anleger das Kostenrisiko bei einer Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie das Kostenrisiko aus einer Anpassung der Lieferkosten nach oben.</p> <p>Die Kosten für eine Lieferung der Kleinbarren an eine Lieferstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können höher sein als bei einem Kauf von Goldbarren am Schalter des jeweiligen Landes. Bei der Lieferung einer kleinen Menge 100 Gramm Goldbarren kann die Kostentragung einen erheblichen Anteil des Wertes des zu liefernden 100 Gramm Goldbarren betragen.</p> <p><i>Verzögerter Erhalt der Goldbarren durch den Gläubiger:</i> Eine Auslieferung der 100 Gramm Goldbarren an einen Gläubiger der Schuldverschreibungen kann unter Umständen erst deutlich später als nach der angegebenen Frist bei der Ausübung erfolgen. Der Anleger trägt hier das Risiko, dass der Goldpreis bzw. der Goldbarrenpreis zwischenzeitlich wieder fallen kann und damit der gelieferte Goldbarren entsprechend weniger wert ist.</p> <p><i>Verlust des Goldes bei der Lieferstelle:</i> Die Emittentin wird durch die Lieferung der Kleinbarren an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit. Das Risiko des Verlustes des der Lieferstelle angelieferten Kleinbarren trägt der Anleger.</p> <p><i>Interessenkonflikte:</i> Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen Stelle nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die sich auf die zu liefernden Goldbarren auswirken, können Interessenkonflikte auftreten, die den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein können.</p> <p>Als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert die EUWAX Aktiengesellschaft. Die Boerse Stuttgart GmbH hält zurzeit ca. 84,0% der Anteile an der EUWAX Aktiengesellschaft. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können</p>
--	---

	<p>zwischen den Gesellschaften und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten.</p> <p>Die Ophirum GmbH ist als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tätig. Hieraus können sich verschiedene potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte ergeben. Die Ophirum GmbH ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die Ophirum GmbH im Zusammenhang mit dem Handel mit Goldbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren. Somit besteht für den Anleger das Risiko, dass die Interessenkonflikte zu seinen Lasten entschieden werden und er einen Verlust zu realisieren hat.</p> <p><i>Handel in den Schuldverschreibungen, Preisstellung, Provisionen, Mistrade:</i> Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Preis veräußern kann. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass während Marktstörungen gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen gestellt werden können.</p> <p>Die von dem Market Maker gestellten Preise können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern. Ein Anleger sollte beachten, dass sich für ihn die Änderung der Methodik der Preisfeststellung durch den Market-Maker nachteilig auswirken kann. Darüber hinaus besteht auch die Gefahr, dass die vom Market-Maker gestellten Preise nach einer Abänderung der Methodik stärker vom fairen wirtschaftlichen Wert abweichen, als vor einer solchen Änderung.</p> <p>Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Schuldverschreibungen kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Preis der Schuldverschreibungen mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen.</p> <p><i>Marktstörungen- sowie Kündigungsbestimmungen:</i> Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen in jedem Fall über die in den Schuldverschreibungsbedingungen enthaltenen Marktstörungen- sowie vorzeitigen Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Kündigungsgründe eingehend informieren.</p> <p>Unter anderem steht der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht aus besonderem Grund zu, wenn z.B. der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren aufgrund u.a. einer Gesetzesänderung bzw. Gesetzesinitiative rechtswidrig wird bzw. geworden ist. Des Weiteren kann die Emittentin zu bestimmten festgelegten Terminen die Schuldverschreibungen insgesamt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich kündigen. Im Fall der vorzeitigen Kündigung wird die Emittentin den Goldbarrenbestand auflösen und an die Anleger einen Betrag pro gehaltener Schuldverschreibung zahlen, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)</p>
--	--

	<p>als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird. Der Anleger trägt das Risiko, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen bei einem geringen Wert kündigt und er einen entsprechend geringen Kündigungsbetrag erhält und nicht mehr an weiteren Steigerungen des Goldpreises partizipiert. In den Fällen, in denen der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung der Goldbarren rechtswidrig wird oder geworden ist, wird zur Bestimmung des Vorzeitigen Kündigungsbetrags bei vorzeitiger Kündigung der Emittentin ein an die Emittentin gezahlter Entschädigungsbetrag, sofern dieser gezahlt wird, berücksichtigt. Darüber hinaus sollte ein Anleger beachten, dass in diesem Fall die physische Lieferung der Goldbarren ausgeschlossen ist und er somit keine Goldbarren geliefert bekommen wird.</p> <p><i>Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte:</i> Die Anleger sollen nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den zugrunde liegenden Bedingungen ab.</p> <p><i>Inanspruchnahme von Kredit:</i> Wenn ein Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich.</p> <p><i>Einfluss von Nebenkosten:</i> Provisionen und andere Transaktionskosten können zu Kostenbelastungen führen.</p> <p><i>Angebotsgröße:</i> Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich. Der Maximalbetrag lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Schuldverschreibungen zu. Bei sehr wenig tatsächlich ausgegebenen Schuldverschreibungen, erhöht sich die Gefahr einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin.</p>
--	--

Punkt	Abschnitt E – Beschreibung des Angebots
E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen erwirbt die Emittentin Goldbarren, welche sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt.
E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Beginn des öffentlichen Angebots, Anfänglicher Ausgabepreis, Angebotsfrist, Antragsverfahren, Preisfestsetzung</p> <p>Das öffentliche Angebot unter diesem Prospekt beginnt am 10. Juni 2018 und endet am 08. Juni 2019. Die Schuldverschreibungen wurden erstmals am 15. August 2012 öffentlich angeboten. Danach wurden die Schuldverschreibungen fortlaufend bis zum 29. Juni 2013 und danach fortlaufend bis zum 14. Juni 2014 sowie fortlaufend bis zum 13. Juni 2015 sowie fortlaufend bis zum 12. Juni 2016 sowie fortlaufend bis zum 10. Juni 2017 sowie fortlaufend bis zum 09. Juni 2018 angeboten. Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen wurde auf Basis des Marktwerts der Schuldverschreibungen zum Emissionstag festgelegt und entsprach am 15. August 2012 EUR 42,23 Der anfängliche Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten</p>

	<p>und Provisionen. Der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen wird fortlaufend festgestellt und auf der Internetseite der Emittentin unter http://www.boerse-stuttgart.de bzw. http://www.euwax-gold.de veröffentlicht. Die Preissetzung erfolgt stückbezogen und ohne die Erhebung eines Agio.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden seit dem 15. August 2012 fortlaufend angeboten. Ein spezielles Antragsverfahren besteht nicht. Ein Erwerb im Wege des Freiverkehrs über die Börse ist möglich durch Abgabe einer Kauforder gegenüber der Börse. Die Preisfindung und Preisermittlung der Schuldverschreibungen erfolgen elektronisch. Die Wertpapiere werden dabei in aufeinander folgenden Auktionen (fortlaufender Auktionshandel) gehandelt. Unter Auktion wird die Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Preisermittlung im Orderbuch vorhandenen Orders verstanden und es gilt dabei das Best-Price-Prinzip. Nach Abschluss der Auktion steht der Preis fest, zu dem der Anleger die Schuldverschreibung(en) erwirbt.</p>
<p>E.4 Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenkonflikte.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen Stelle nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die sich auf die zu liefernden Goldbarren auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.</p> <p>Die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in Gold bzw. Goldbarren abschließen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des entsprechenden Basiswerts haben und sich damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.</p> <p>Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle durch die Ophirum GmbH ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Schuldverschreibungsbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein.</p> <p>Als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert die EUWAX Aktiengesellschaft. Die Boerse Stuttgart GmbH hält zurzeit ca. 84,0% der Anteile an der EUWAX Aktiengesellschaft. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen den Gesellschaften und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum einen eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten des Market Makers, der EUWAX Aktiengesellschaft, hat und andererseits eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin und die Emittentin das Market Making für ihre Produkte von der EUWAX Aktiengesellschaft vornehmen lässt. Damit verfügt die Boerse Stuttgart GmbH sowohl auf Seiten der Emittentin als auch auf Seiten des Market Makers über eine beherrschende Gesellschafterstellung.</p> <p>Die Ophirum GmbH ist neben der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle darüber hinaus als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tätig. Durch die Übernahme der Verantwortung für alle physischen Lieferprozesse kommen der Ophirum GmbH weitere Aufgaben zu, die über die bloße Tätigkeit einer Berechnungsstelle hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene potenzielle und</p>

	<p>tatsächliche Interessenkonflikte ergeben. Die Ophirum GmbH ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die Ophirum GmbH im Zusammenhang mit dem Handel mit Goldbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.</p>
<p>E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Entfällt. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten für den Erwerb oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt.</p> <p>Für den Erwerb oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen können unter Umständen durch die depotführende Bank des Anlegers Transaktionsgebühren geltend gemacht werden.</p> <p>Die Emittentin wird die Kosten für die Lieferung der Goldbarren an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, dem Gläubiger in Rechnung stellen. Darüber hinaus kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung zu tragen. Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis der Emittentin zu entnehmen. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der Kleinbarren dies erforderlich machen.</p>

B. RISIKOFAKTOREN

I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Potentielle Anleger von Schuldverschreibungen sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Schuldverschreibungen die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren in Betracht ziehen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen.

Potentielle Anleger sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen berücksichtigen und sich eine eigene Meinung bilden, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Künftige Anleger sollten ferner beachten, dass mehrere oder alle der nachstehend beschriebenen Risiken zusammen eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Zum Datum dieses Prospekts verfügt die Emittentin über keine wesentlichen Vermögenswerte.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können, hängt daher von der Deckung der Schuldverschreibungen ab. Die Deckung erfolgt durch den Erwerb von Vermögenswerten mit den Erlösen aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen. Bei diesen Vermögenswerten wird es sich um Goldbarren bzw. um Lieferansprüche auf Goldbarren gegenüber einem zertifizierten Anbieter bzw. Hersteller, handeln. Der Eintritt verschiedener Umstände in Bezug auf diese Vermögenswerte kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen nachzukommen. Für die Anleger besteht in diesem Fall das Risiko eines Totalverlustes.

Insolvenzrisiko der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Liefer- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld jederzeit ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke des Erwerbs und der Veräußerung sowie des Besitzes und der Verwahrung von Edelmetallen und der Ausgabe von Schuldverschreibungen gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich Euro 25.000,00. Ein Anleger ist daher durch einen Kauf der Schuldverschreibungen im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in Schuldverschreibungen der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten. Ein Anleger sollte in diesem Zusammenhang auch beachten, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Schuldverschreibungsinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Die Boerse Stuttgart GmbH als alleinige Gesellschafterin der Emittentin gibt keinerlei Garantien für die Emittentin ab.

Verlust der Goldbarren

Der jeweilige Goldbarrenbestand ist gegen bestimmte Verluste und Schäden durch die Verwahrstelle versichert worden:

- Die Versicherung umfasst solche Schäden, die durch eines oder mehrere der folgenden Ereignisse verursacht werden: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teilung oder ihrer Ladung, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Leitungswasser, Sprinkler-, Berieselungs- oder Sprühwasser-Löschanlagen, Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb des Versicherungsortes, Raub auf Transportwegen, Vandalismus nach einem Einbruch, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen, innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, andere unvorhersehbare äußere Ereignisse, Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand.

Nicht von der Versicherung umfasst sind hingegen Schäden und Verluste, die durch Folgendes verursacht werden oder entstehen:

- (i) natürliche Alterung, allmähliche Wertminderung, innewohnende Mängel, Rost oder Oxidation, Ungeziefer; Reparatur, Wiederherstellung, Überarbeitung oder ähnliche Maßnahmen; Trockenheit, Feuchtigkeit, Einwirkung von Licht oder extremen Temperaturen, es sei denn, derartige Verluste oder Schäden werden durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung oder Erdbeben verursacht.

- (ii) Ionisierende Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität, die von Kernbrennstoffen nuklearem Abfall oder der Verbrennung von Kernbrennstoffen ausgeht; die radioaktiven, toxischen, explosiven oder in anderer Weise gefährlichen oder kontaminierenden Bestandteile von Nuklearanlagen, Reaktoren oder anderen nuklearen Bauteilen oder nuklearen Bestandteilen derselben, Kriegswaffen, bei denen Atom- oder Kernspaltung und/oder Kernverschmelzung oder andere gleichartige Reaktionen oder Kräfte oder radioaktives Material zur Anwendung kommen. Der Ausschluss im Rahmen dieses Unterabsatzes erstreckt sich nicht auf radioaktive Isotope, mit Ausnahme von Kernbrennstoffen, wenn diese Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke hergestellt, transportiert, gelagert oder verwendet werden; chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen.
- (iii) Bruch von spröden oder zerbrechlichen Sachen, sofern dieser Bruch nicht durch Brand oder Diebstahl verursacht wurde.
- (iv) Verlust oder Schaden, der direkt oder indirekt durch Krieg, Invasion, Feindeinwirkung, Kriegshandlungen (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolutionen, Aufstand, militärische oder widerrechtlich ergriffene Macht, Konfiszierung oder durch Verstaatlichung oder Beschlagnahme oder Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch eine Regierung oder öffentliche Stelle oder Kommunalbehörde verursacht wurde oder dadurch oder als Folge davon entstanden ist.
- (v) Jeglicher Anspruch, der aufgrund eines vor dem rechtswirksamen Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetretenen Schadens gestellt wird.
- (vi) Terroristische Angriffe auf Cash Center.
- (vii) Der nachfolgend genannte Ausschluss findet nur Anwendung im Anschluss an einen Schadenfall während des Transports:
Verlust oder Schaden, direkt entstanden durch unehrliches oder betrügerisches Handeln oder Unterlassen eines Eigentümers oder Geschäftsführers des Versicherungsnehmers, es sei denn, jene(r) Eigentümer oder Geschäftsführers führen (führt) Tätigkeiten aus, die zu den üblichen Pflichten eines Angestellten des Versicherungsnehmers zählen.

Die vorangehenden Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, bei denen ein Diebstahl die unmittelbare Ursache ist, mit Ausnahme bezüglich der (v) Ausschlussbestimmungen; Diebstahl in diesem Sinne schließt Einbruchdiebstahl, Raub räuberische Erpressung und Unterschlagung ein.

Verlust oder Beschädigung der Goldbarren infolge der Verwirklichung anderer als der vorgenannten Risiken sind nicht versichert. Zudem kann der Zugang zu den verwahrten

Goldbarren aufgrund von Naturereignissen (z.B. Erdbeben oder Überschwemmungen) oder menschlichen Handlungen (z.B. terroristischer Angriff) eingeschränkt oder unmöglich sein.

Die Emittentin verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass für die bei der Verwahrstelle eingelagerten Goldbarren eine Versicherung besteht. Die Versicherung wird von der Verwahrstelle abgeschlossen und der Emittentin wird ein Direktanspruch in jeweils entsprechender Höhe gegen den Versicherer eingeräumt. Die Versicherung deckt unter anderem die Beschädigung, den Verlust sowie die Verschlechterung der zu liefernden Goldbarren ab. Sollte durch den Erwerb weiterer Schuldverschreibungen durch Dritte, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, und den damit verbundenen Erwerb weiterer Goldbarren eine Unterdeckung dieser Versicherung entstehen, besteht die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu erhöhen. Dies erfolgt jeweils durch ein Nachziehen der Versicherung in entsprechendem Umfang. Das Nachziehen der Versicherung erfolgt bis zu einer Höchstsumme von Euro 150 Mio. Über diesen Betrag hinaus sind die Goldbarren nicht versichert. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von Euro 150 Mio. hinaus erhöht wird. Erst soweit bezüglich der Goldbarren ein Verlust eintritt, der durch die beschriebene Versicherung nicht abgedeckt ist, trägt die Emittentin das Verlustrisiko. Der Eintritt eines solchen Verlustrisikos würde voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können.

Erst soweit bezüglich der Goldbarren ein Verlust eintritt, der durch die beschriebene Versicherung nicht abgedeckt ist, trägt die Emittentin das Verlustrisiko. Dies können beispielsweise Verlustfälle sein, deren Betrag die zu diesem Zeitpunkt bestehende Schadensdeckung übersteigt oder Fälle höherer Gewalt wie z.B. Naturereignisse sein, die nicht versichert sind. Verwirklicht sich bei der Emittentin ein solches Verlustrisiko, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können.

Lieferrisiko

Falls ein Anleger seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis gegen die Emittentin geltend macht, wird die Emittentin erst durch die Lieferung der Goldbarren an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit.

Eine Lieferung von Goldbarren erfolgt nur in Form von Kleinbarren. Für den Transport der Kleinbarren zur jeweiligen Lieferstelle, den die Brink's Global Services Deutschland GmbH für die Emittentin durchführt, schließt die Brink's Global Services Deutschland GmbH eine Versicherung ab. Die Versicherung deckt den Verlust und die Verschlechterung der zu liefernden Kleinbarren in voller Höhe ab.

Kommt es zu einem Verlust der Kleinbarren beim Transport zur jeweiligen Lieferstelle und kommt das Versicherungsunternehmen seiner Zahlungsverpflichtung aus der abgeschlossenen

Versicherung nicht nach, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können.

Zugriff durch andere Gläubiger der Emittentin

Die Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Dementsprechend stehen die Goldbarren, die durch die Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt werden, den Schuldverschreibungsgläubigern nicht vorrangig zu. Vielmehr können andere Gläubiger der Emittentin auf diese Vermögenswerte zur Befriedigung ihrer Forderungen gegen die Emittentin im Wege der Zwangsvollstreckung zugreifen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin wären die Forderungen dieser anderen Gläubiger gegen die Emittentin mit den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gleichrangig. Im Ergebnis stehen somit andere Gläubiger der Emittentin mit den Schuldverschreibungsgläubigern in Bezug auf die Vermögenswerte der Emittentin in einem Konkurrenzverhältnis. Reichen die Vermögenswerte der Emittentin nicht zur Befriedigung der Forderungen sämtlicher Gläubiger aus, besteht somit das Risiko, dass die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihren Forderungen aus den Schuldverschreibungen teilweise oder vollständig ausfallen.

Insolvenz der Verwahrstelle

Das Eigentum an den durch die Verwahrstelle verwahrten Goldbarren steht grundsätzlich der Emittentin zu. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen der Verwahrstelle ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird. Allerdings kann in diesem Fall durch die Prüfung der Eigentumsverhältnisse durch den Insolvenzverwalter und gerichtliche Auseinandersetzungen eine erhebliche Zeitverzögerung eintreten. Bis der Insolvenzverwalter einem Verlangen der Emittentin auf Herausgabe der verwahrten Goldbarren nachkommt, kann die Geltendmachung von Liefer- und Zahlungsansprüchen gegen die Emittentin beeinträchtigt oder unmöglich sein.

Operationale Risiken

Die Emittentin verfügt im Wesentlichen über keine eigenen personellen und sachlichen Mittel. Alle wesentlichen Verwaltungsaufgaben werden im Auftrag der Emittentin durch dritte Personen erbracht, mit denen die Emittentin entsprechende Verträge abgeschlossen hat. Sämtliche dieser Verträge sind - mit jeweils unterschiedlichen Fristen - kündbar. Wird ein solcher Vertrag durch einen Vertragspartner oder durch die Emittentin im Fall von Pflichtverletzungen gekündigt, wird die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen von der Fähigkeit der Emittentin abhängig sein, andere Personen zu finden, die anstelle des bisherigen Vertragspartners die vorgenannten Verwaltungsaufgaben zu erbringen bereit sind und mit ihnen gleichwertige Verträge abzuschließen.

II. Mit den Schuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Schuldverschreibungen sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Schuldverschreibungen entschließen.

Niemand sollte Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Schuldverschreibungen sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Schuldverschreibungen geeignet ist.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Schuldverschreibungen tätigen, wenn er in der Lage ist, die Schuldverschreibungsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der jeweiligen Schuldverschreibungen sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die jeweiligen Schuldverschreibungen in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in die Schuldverschreibungen abgeraten.

Marktrisiko

Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in 100 Gramm Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf die Goldbarren. Der Wert der Schuldverschreibungen wird daher bei einem Anstieg des Goldbarrenpreises seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen steigen und bei einem Sinken des Goldbarrenpreises seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen sinken. Bei einem Sinken des Goldbarrenpreises unter den Stand des Goldbarrenpreises zum Zeitpunkt des Erwerbs von Schuldverschreibungen kann es zu einer teilweisen Entwertung des investierten Kapitals kommen. Zu einer vollständigen Entwertung des investierten Kapitals käme es, wenn der Goldbarrenpreis auf null sinken, die Goldbarren somit wertlos werden würden.

Der Goldbarrenpreis unterliegt Schwankungen und wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Dazu zählen unter anderem:

- globale oder regionale politische, wirtschaftliche oder die Finanzmärkte betreffende Ereignisse,
- Erwartungen von Anlegern in Bezug auf Inflationsraten, Zinssätze, Devisenkurse und sonstige Veränderungen an den weltweiten Kapitalmärkten,
- die weltweite Nachfrage nach und das Angebot von Gold, das unter anderem von der Goldproduktion und dem Goldverkauf durch Goldproduzenten, dem Angebot durch Recycling von Gold, dem Goldan- und -verkauf durch Zentralbanken und anderen

institutionellen Anlegern und der Nachfrage der Schmuck- und verarbeitenden Industrie nach Gold abhängt und

- das Anlageverhalten und die Handelsaktivitäten von Hedgefonds, Rohstofffonds und anderen Marktteilnehmern, die durch Marktpreisschwankungen Erträge zu erzielen versuchen.

Der Erwerb von Schuldverschreibungen erhöht aus wirtschaftlicher Sicht die Nachfrage nach Goldbarren und damit auch nach Gold. Umgekehrt erhöht sich bei einer Veräußerung von Schuldverschreibungen aus wirtschaftlicher Sicht das Angebot von Goldbarren und damit auch von Gold. Je nach der Zahl der Schuldverschreibungen, die erworben oder wieder veräußert werden, können der Erwerb und die Veräußerung von Schuldverschreibungen selbst Einfluss auf den Goldbarrenpreis haben. Anleger sollten daher beachten, zu welchem Zeitpunkt sie einen Erwerb oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen vornehmen. Ein erhöhtes Angebot von Goldbarren kann zu einem niedrigen Goldbarrenpreis führen und damit auch zu einem Verlust aus den Schuldverschreibungen.

Kein Gleichlauf mit dem Goldbarrenpreis

Der Goldbarrenpreis errechnet sich aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Gold. Der Wert der Schuldverschreibungen ergibt sich aus Angebot und Nachfrage nach den Schuldverschreibungen selbst. Dadurch unterscheidet sich eine Anlage in Schuldverschreibungen von einer direkten Anlage in Goldbarren. Für potentielle Käufer können dabei neben dem Goldbarrenpreis auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin, die Beurteilung der in diesem Abschnitt des Prospekts offen gelegten Risikofaktoren oder die Liquidität der Schuldverschreibungen) preisbildend sein. Anleger sollten beachten, dass der Wert einer Schuldverschreibung deshalb nicht zu jedem Zeitpunkt exakt dem Wert eines hundertstel eines 100 Gramm Goldbarrens, entsprechend dem Bezugsverhältnis, entsprechen muss; der Wert der Schuldverschreibung kann von dem Wert eines hundertstel eines 100 Gramm Goldbarrens deutlich auch nach unten abweichen, so dass der Anleger auch bei einem steigenden Goldpreis unter bestimmten Umständen einen Verlust realisieren mag.

Keine Berechtigung oder wirtschaftliches Eigentum an Gold

Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben lediglich die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche. Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich der für die Emittentin verwahrten Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum. Eine Anlage in Schuldverschreibungen stellt keinen Kauf oder anderen Erwerb von Goldbarren dar. Anleger sollten daher beachten, dass ihnen somit bei einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Emittentin aus den verwahrten Goldbarren keine adäquate Sicherung ihrer Ansprüche zur Verfügung steht.

Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind über den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse handelbar. Es besteht keine Gewähr, dass der Handel der Schuldverschreibungen an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen gegenwärtig handelbar sind, nicht zeitweilig ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt oder die Einbeziehung von der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse widerrufen oder zurückgenommen wird. In diesen Fällen ist es den Erwerbern zeitweilig oder dauerhaft verwehrt, die Schuldverschreibungen im Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse oder einer anderen eine solche Maßnahme ergreifenden Wertpapierbörse zu veräußern. Sollten die Anleger Schuldverschreibungen nicht über die Mindestausübungsmenge hinaus halten und ein Kündigungstag für die Schuldverschreibungsinhaber nicht zeitnah folgen, besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungsinhaber die Schuldverschreibungen nicht zeitnah veräußern können und möglicherweise Verluste aus einem sinkenden Preis der Schuldverschreibungen erleiden.

Zudem besteht keine Gewähr, dass sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, der es den Erwerbern ermöglichen würde, Schuldverschreibungen in dem Markt zu verkaufen.

Echtheit oder Feingehalt der Goldbarren

Die Goldbarren, die durch die Verwahrstelle für die Emittentin verwahrt werden, werden ausschließlich aus Standard- und Kleinbarren bestehen, das heißt, solchen Goldbarren, die hinsichtlich ihres Gewichts, ihres Feingehalts und ihrer sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden. Nur bestimmte von der The London Bullion Market Association akzeptierte Goldraffinerien und Hersteller von Goldbarren sind berechtigt, derartige Standard- bzw. Kleinbarren herzustellen. Diese Goldraffinerien und Hersteller von Goldbarren unterliegen bestimmten Kontrollverfahren seitens der The London Bullion Market Association, die sicherstellen sollen, dass die durch sie hergestellten Goldbarren den Anforderungen an Standard- bzw. Kleinbarren genügen, und die bewirken sollen, dass Marktteilnehmer im Handel mit Gold auf die Echtheit und den Feingehalt von Gold in Form von Standard- bzw. Kleinbarren vertrauen. Die Emittentin liefert ausschließlich Kleinbarren mit einer Feinheit von 999,9.

Weder die Emittentin noch die Verwahrstelle noch irgendeine andere von der Emittentin beauftragte Stelle überprüfen die Echtheit oder den Feingehalt der von der Brink's Global Services Deutschland GmbH verwahrten Goldbarren. Anleger müssen daher darauf vertrauen, dass sowohl die Echtheit als auch der Feingehalt bei den zu liefernden Goldbarren den Angaben in den Emissionsbedingungen entspricht.

Marktstörungen

Falls eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert, wird die Emittentin innerhalb einer Frist von bis zu 20 Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, ihre Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen erfüllen. "**Liefertag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in Frankfurt am Main und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Eine Marktstörung kann die Erfüllung von Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen durch die Emittentin verzögern.

Eine Marktstörung liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Goldmenge zu der Lieferstelle mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.

Ein Anleger sollte auch beachten, dass die Emittentin im Falle eines Eintritts einer Marktstörung, die die Lieferung der Goldbarren für einen Zeitraum von mehr als 10 Bankarbeitstagen verhindert oder dauerhaft unmöglich macht, die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht in Teilbeträgen) durch Bekanntmachung gegenüber den Gläubigern unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 aber höchstens 30 Tagen kündigen und die Schuldverschreibungen danach vorzeitig zum Vorzeitigen Kündigungsbetrag auszahlen kann. In diesem Fall zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung einen Betrag (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird. Für die Berechnung des Vorzeitigen Kündigungsbetrags bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Marktwert eines Goldbarrens unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern heranziehen. Diesbezüglich sollte der Anleger beachten, dass er in diesem Fall, nicht wie von ihm gewollt, die Goldbarren physisch geliefert erhält, sondern einen Kündigungsbetrag, dessen Höhe im Ermessen der Berechnungsstelle liegt.

Vorzeitige Rückzahlung

Wenn am 31. Dezember eines Jahres weniger als 250.000 Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter sind, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, ist die Emittentin berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen im darauf folgenden Jahr vorzeitig zurückzuzahlen. Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am dritten Freitag des Monats Februars vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der „**Berechnungstag**“) ermittelt und bestimmt sich nach dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)

am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. Sofern am Berechnungstag kein Goldpreisfixing der London Bullion Market Association veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der London Bullion Market Association wie es am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und veröffentlicht wird. Diesbezüglich sollte der Anleger beachten, dass er in Folge vorzeitiger Rückzahlung nicht mehr an möglichen weiteren Steigerungen des Goldpreises bzw. des Goldbarrenpreises teilnimmt.

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin besteht ein Risiko für Anleger, die trotz der vorzeitigen Rückzahlung weiter in Gold investiert sein möchten. Für sie kann zwar die Möglichkeit bestehen, andere Wertpapiere zu erwerben, die Gold bzw. Goldbarren verbriefen. Sofern Anleger solche anderen Wertpapiere erwerben möchten, die Gold bzw. Goldbarren verbriefen, besteht keine Gewähr, dass im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung im Markt Wertpapiere erworben werden können, die ein im Vergleich zu diesen Schuldverschreibungen gleichwertiges Nutzen- und Risikoprofil aufweisen. Selbst wenn dies der Fall wäre, können einem Anleger zusätzliche Transaktionskosten für den Erwerb solcher Wertpapiere entstehen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig zurück zahlt und den Wert der Goldbarren durch Verkauf im Markt realisiert, wird ein solcher Verkauf am dritten Freitag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag erfolgen. Es besteht keine Gewähr, dass ein solcher Verkauf keine nachteiligen Auswirkungen auf den erzielbaren Goldbarrenpreis hat. Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass der an Gläubiger der Schuldverschreibungen gezahlte vorzeitige Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Wert der Schuldverschreibungen vor der Kündigung durch die Emittentin.

Mindestausübungsmenge

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Schuldverschreibungen jeweils nur für mindestens 100 Schuldverschreibungen bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können. Eine Ausübung von weniger als 100 Schuldverschreibungen ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 100 Schuldverschreibungen, deren Anzahl nicht durch 100 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch 100 teilbar ist. Ein Anleger sollte daher beachten, dass ihm eine Ausübung der Schuldverschreibungen nicht möglich ist, wenn er über weniger als 100 Schuldverschreibungen verfügt. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf eine physische Lieferung von Goldbarren und der Anleger kann die Schuldverschreibungen somit lediglich kündigen und einen Kündigungsbetrag erhalten.

Kosten bei Lieferung von Goldbarren

Eine Lieferung von Goldbarren erfolgt jeweils nur in Form von Kleinbarren, wobei, falls der Gläubiger einen Lieferungsanspruch für mehr als 100 Schuldverschreibungen geltend macht,

die Kleinbarren so gewählt werden, dass der Gläubiger eine möglichst geringe Anzahl von Kleinbarren erhält.

Für die Lieferung der Kleinbarren an eine Lieferstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden dem Anleger für den ersten Lieferversuch keine Kosten auferlegt. Schlägt die Lieferung an den Gläubiger fehl, kann die Emittentin dem Gläubiger die Kosten für die zweite Lieferung auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende Lieferung hat der Gläubiger die Kosten der Lieferung gemäß dem Preisverzeichnis der Emittentin, das auf der Internetseite <http://www.boerse-stuttgart.de> bzw. <http://www.euwax-gold.de> veröffentlicht ist, zu tragen. Ein Anleger sollte beachten, dass die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt ist, das Preisverzeichnis, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der Kleinbarren dies erforderlich machen, mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen. Damit trägt der Anleger das Kostenrisiko bei einer zweiten Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie das Kostenrisiko aus einer Anpassung der Lieferkosten nach oben.

Für die Lieferung der Kleinbarren an eine Lieferstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Anleger die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Die Kosten umfassen dabei insbesondere Kosten für die Verpackung und dessen versicherte Lieferung an die betreffende Lieferstelle und zudem sämtliche Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die nach dem Recht des Staates, in dem sich die Lieferstelle befindet, für oder im Zusammenhang mit einer solchen Lieferung von Kleinbarren erhoben werden. Die dem Gläubiger entstehenden Kosten sind dem Preisverzeichnis der Emittentin, das auf der Internetseite <http://www.boerse-stuttgart.de> bzw. <http://www.euwax-gold.de> veröffentlicht ist, zu entnehmen. Ein Anleger sollte beachten, dass die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt ist, das Preisverzeichnis, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der Kleinbarren dies erforderlich machen, mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen. Damit trägt der Anleger das Kostenrisiko bei einer Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie das Kostenrisiko aus einer Anpassung der Lieferkosten nach oben.

Diese Kosten, die unter den genannten Umständen von einem Anleger zu tragen sind, können bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland höher sein als die bei einem Kauf von 100 Gramm Goldbarren am Schalter des jeweiligen Landes entstehenden. Bei der Lieferung einer kleinen Menge 100 Gramm Goldbarren kann die Kostentragung durch einen Anleger bei Auslandslieferungen dazu führen, dass die Kosten einen erheblichen Anteil des Wertes der zu liefernden 100 Gramm Goldbarren betragen.

Verzögerter Erhalt der Goldbarren durch Anleger

Falls ein Anleger seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge 100 Gramm Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis gegen die Emittentin ausübt, besteht ein Anspruch auf Lieferung der 100 Gramm Goldbarren. Zur Geltendmachung des Lieferungsanspruchs muss der Gläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Ausübungserklärung über seine depotführende Bank übermitteln und die Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen.

Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird, und das Original der Ausübungserklärung des Gläubigers, das sämtliche geforderte Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eingereicht worden sein. Falls diese Bedingungen an einem dritten Freitag eines Monats erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist oder nach 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag eines Monats ist, als der Ausübungstag. Der Anleger trägt hier das Risiko, dass der Goldpreis bzw. der Goldbarrenpreis zwischenzeitlich wieder fallen kann und damit der gelieferte Goldbarren entsprechend weniger wert ist. Die Emittentin ist innerhalb einer Frist von bis zu 20 Tagen nach dem Ausübungstag zur Lieferung von Goldbarren verpflichtet.

Liefertag ist dabei nur ein solcher Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in Frankfurt am Main und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind; Bankarbeitstag ist dabei nur ein solcher Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Zudem ist das Entstehen des Anspruchs auf Lieferung von 100 Gramm Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis zeitlich an den Empfang des Originals der Ausübungserklärung des Anlegers an einem Ausübungstag durch die Zahlstelle geknüpft. Die Ausübungserklärung eines Anlegers muss dabei durch den Anleger über die depotführende Bank an die Zahlstelle gesandt werden. Erst nach der Einreichung der Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird, bei der Zahlstelle und dem Empfang des Originals der Ausübungserklärung bei der Zahlstelle zu der oben genannten Zeit an einem Bankarbeitstag beginnt die Frist von höchstens 20 Tagen, nach der die Emittentin zur Lieferung von Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis verpflichtet ist. Sofern der Anleger die Ausübungserklärung nicht korrekt ausübt, erhält er keine Goldbarren geliefert und unterliegt dem Risiko eines wieder fallenden Goldpreises bzw. Goldbarrenpreises.

Verlust der Goldbarren bei der Lieferstelle

Eine Lieferung von Goldbarren erfolgt nur in Form von Kleinbarren. Die Emittentin wird durch die Lieferung der Kleinbarren an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit. Das Risiko des Verlustes des der Lieferstelle angelieferten Kleinbarren trägt der Anleger.

Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen Stelle nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die sich auf die zu liefernden Goldbarren auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in Gold bzw. Goldbarren abschließen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des

entsprechenden Basiswerts haben und sich damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle durch die Ophirum GmbH ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Schuldverschreibungsbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein.

Als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert die EUWAX Aktiengesellschaft. Die Boerse Stuttgart GmbH hält zurzeit ca. 84,0% der Anteile an der EUWAX Aktiengesellschaft. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen den Gesellschaften und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum einen eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten des Market Makers, der EUWAX Aktiengesellschaft, hat und andererseits eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin und die Emittentin das Market Making für ihre Produkte von der EUWAX Aktiengesellschaft vornehmen lässt. Damit verfügt die Boerse Stuttgart GmbH sowohl auf Seiten der Emittentin als auch auf Seiten des Market Makers über eine beherrschende Gesellschafterstellung.

Die Ophirum GmbH ist neben der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle darüber hinaus als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tätig. Durch die Übernahme der Verantwortung für alle physischen Lieferprozesse kommen der Ophirum GmbH weitere Aufgaben zu, die über die bloße Tätigkeit einer Berechnungsstelle hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte ergeben. Die Ophirum GmbH ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die Ophirum GmbH im Zusammenhang mit dem Handel mit Goldbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.

Somit besteht für den Anleger das Risiko, dass die Interessenkonflikte zu seinen Lasten entschieden werden und er einen Verlust zu realisieren hat.

Handel in den Schuldverschreibungen, Preisstellung, Provisionen, Mistrade

Die EUWAX Aktiengesellschaft stellt als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen der Emission. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Preise. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Preis veräußern kann. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass während

Marktstörungen gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen gestellt werden können.

Die von dem Market Maker gestellten Preise können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern. Ein Anleger sollte beachten, dass sich für ihn die Änderung der Methodik der Preisfeststellung durch den Market-Maker nachteilig auswirken kann. Darüber hinaus besteht auch die Gefahr, dass die vom Market-Maker gestellten Preise nach einer Abänderung der Methodik stärker vom fairen wirtschaftlichen Wert abweichen, als vor einer solchen Änderung.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Schuldverschreibungen kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich daher über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Preis der Schuldverschreibungen mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Emittentin für die Emission erhebt. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Verwahrung der Goldbarren, die Risikoabsicherung, die Versicherung für die Goldbarren und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt. Anleger sollten beachten, dass die Ankaufs- bzw. Verkaufspreise bei Schuldverschreibungen mit Marge höher sind, als bei Schuldverschreibungen, deren Preise keine Marge enthalten.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund eines Fehlers im technischen System der jeweiligen Börse, des Market Makers bzw. Onlinebrokers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Preises in das Handelssystem erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis abweicht. Bei einer Aufhebung des Geschäftes müsste der Anleger die Schuldverschreibungen bei steigenden Kursen dann ggf. zu einem deutlich höheren Preis erwerben. Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der

Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

Marktstörungs- sowie Kündigungsbestimmungen

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen in jedem Fall über die in den Schuldverschreibungsbedingungen enthaltenen Marktstörungs- sowie vorzeitigen Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Kündigungsgründe eingehend informieren.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen bei Bestehen einer Marktstörung, die die Lieferung der Goldbarren für einen Zeitraum von mehr als 10 Bankarbeitstagen verhindert oder dauerhaft unmöglich macht, vorzeitig kündigen. Daneben steht der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht aus besonderem Grund zu, wenn z.B. der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren aufgrund u.a. einer Gesetzesänderung bzw. Gesetzesinitiative rechtswidrig wird bzw. geworden ist. Des Weiteren kann die Emittentin zu bestimmten festgelegten Terminen die Schuldverschreibungen insgesamt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich kündigen. Im Fall der vorzeitigen Kündigung wird die Emittentin den Goldbarrenbestand auflösen und an die Anleger einen Betrag pro gehaltener Schuldverschreibung zahlen, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird. Der Anleger trägt das Risiko, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen bei einem geringen Wert kündigt und er einen entsprechend geringen Kündigungsbetrag erhält und nicht mehr an weiteren Steigerungen des Goldpreises partizipiert. In den Fällen, in denen der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung der Goldbarren rechtswidrig wird oder geworden ist, wird zur Bestimmung des Vorzeitigen Kündigungsbetrags bei vorzeitiger Kündigung der Emittentin ein an die Emittentin gezahlter Entschädigungsbetrag, sofern dieser gezahlt wird, berücksichtigt. Ein Anleger sollte beachten, dass ein solcher Entschädigungsbetrag nicht den tatsächlichen Wert der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung widerspiegeln muss, sondern auch erheblich unter dem tatsächlichen Wert liegen kann. Darüber hinaus sollte ein Anleger beachten, dass in diesem Fall die physische Lieferung der Goldbarren ausgeschlossen ist und er somit keine Goldbarren geliefert bekommen wird.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Die Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn ein Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch

den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte daher darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibungen verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden Kosten informieren.

Angebotsgröße

Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen. Dieser Maximalbetrag lässt allerdings keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Schuldverschreibungen zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen verändern. Anleger sollten daher beachten, dass wenn weniger Schuldverschreibungen, als die im Prospekt angegebene Angebotsgröße begeben worden sind, dies auf einen geringeren Handel in den Schuldverschreibungen deutet. Sollten sehr wenige Schuldverschreibungen tatsächlich ausgegeben worden sein, erhöht sich zudem die Gefahr, dass die Schuldverschreibungen von der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden können.

C. WESENTLICHE ANGABEN DER BOERSE STUTTGART SECURITIES GMBH

1. Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin in Bezug auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer K.d.ö.R, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

2. Angaben über die Emittentin

Die Emittentin ist eine Gesellschaft, die außer der Vorbereitung der Emission der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und Geschäften, die mit ihrer Gründung in Zusammenhang stehen, keine weiteren Geschäftsaktivitäten aufgenommen hat. Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2017 liegt vor und ist über die Emittentin erhältlich und im Bundesanzeiger hinterlegt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 31. Dezember 2017 ist Bestandteil dieses Prospekts. Der Jahresabschluss ist gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) erstellt worden. Sonstige Finanzinformationen liegen nicht vor.

Die Boerse Stuttgart Securities GmbH (im Folgenden die „Emittentin“ genannt) hat ihren Sitz in Stuttgart und ist unter der Nummer HRB 741581 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Sie ist durch die am 27. April 2012 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der Ophirum Securities GmbH hervorgegangen, die ihrerseits durch die am 06. Januar 2012 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der Mainsee 755.VV GmbH hervorgegangen ist. Die Mainsee 755.VV GmbH wurde ihrerseits am 12. Dezember 2011 gegründet. Die Boerse Stuttgart Securities GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf unbestimmte Zeit gegründet. Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet Boerse Stuttgart Securities GmbH.

Die Geschäftsadresse und die Telefonnummer der Emittentin lauten:

Boerse Stuttgart Securities GmbH
Börsenstraße 4
70174 Stuttgart
Telefonnummer 0711/222 985-0

Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die Boerse Stuttgart GmbH.

Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

3. Geschäftsüberblick - Haupttätigkeitsbereiche und wichtigste Märkte

Die Aktivitäten der Emittentin bestehen in der Emission von Schuldverschreibungen, die jeweils Lieferansprüche auf Gold oder andere Edelmetalle verbriefen. Erlöse aus diesen Emissionen werden jeweils zum Erwerb von Edelmetallen der betreffenden Art verwendet. Hiermit soll je nach Marktlage der Nachfrage von Anlegern im Markt für Anlageprodukte nach handelbaren Wertpapieren Rechnung getragen werden, mit denen wirtschaftlich eine Anlage in Edelmetallen der betreffenden Art erzielt wird.

Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen zunächst in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben. Ein Vertrieb in weiteren anderen europäischen Ländern ist zurzeit nicht ausgeschlossen.

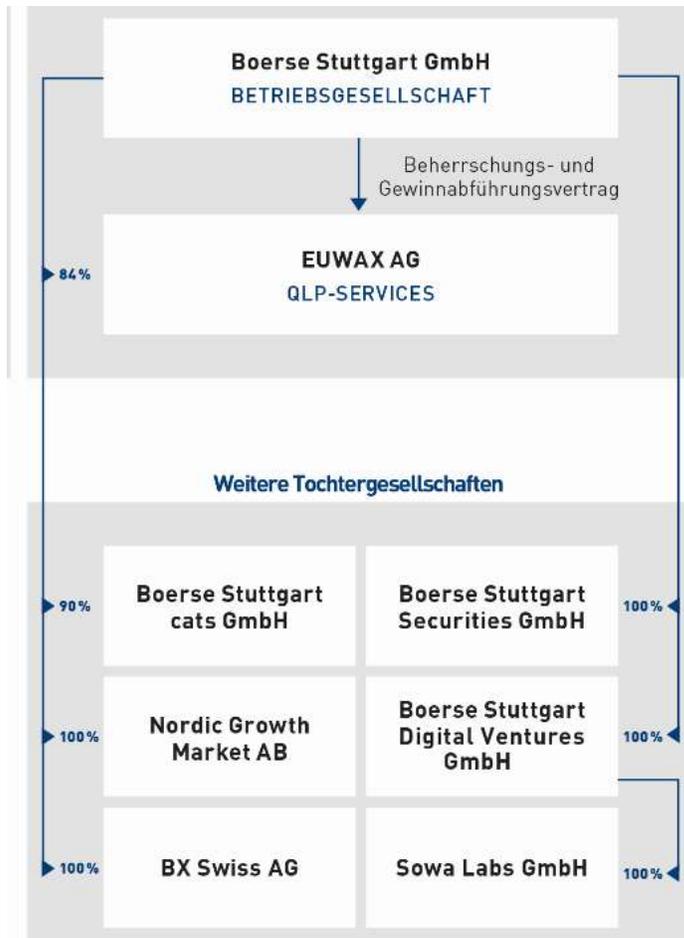
Bei den Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, handelt es sich um die Emission von Schuldverschreibungen durch die Emittentin. Außer zur Vorbereitung der Emission der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und Geschäften, die mit ihrer Gründung in Zusammenhang stehen, hat die Emittentin keine weiteren Geschäftsaktivitäten aufgenommen.

Die Emittentin hat mit Emissionstermin 09.10.2017 eine weitere Schuldverschreibung bezogen auf den Kurs von 100 Gramm Gold unter dem Namen EUWAX Gold II (WKN: EWG2LD) mit einem maximalen Emissionsvolumen von 20.000.000 Schuldverschreibungen emittiert.

4. Organisationsstruktur

Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Boerse Stuttgart GmbH. Sie selbst hat keine Tochtergesellschaften. Als 100%ige Tochtergesellschaft besteht eine Abhängigkeit von der Muttergesellschaft bzw. Gruppe.

Eine Darstellung der Stellung der Emittentin innerhalb der Unternehmensgruppe der Boerse Stuttgart GmbH und die Beteiligungsverhältnisse ergeben sich aus dem nachfolgend aufgeführten Organigramm:



Zwischen der Boerse Stuttgart Holding GmbH und der Emittentin wurde eine Vereinbarung über Dienstleistungen und die Umlage von Kosten geschlossen. Diese betrifft derzeit Dienstleistungen aus verschiedenen Bereichen, bspw. Finanzen (Controlling, Rechnungswesen, Reporting), Recht, Risikocontrolling oder Wertpapierbuchhaltung.

Die Boerse Stuttgart Holding GmbH wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 13.05.2015 und der Versammlungsbeschlüsse der beteiligten Rechtsträger vom gleichen Tag mit der Aktiengesellschaft Boerse Stuttgart AG verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 22.05.2015 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Die Boerse Stuttgart AG wurde wiederum zum 20.07.2015 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Boerse Stuttgart GmbH, umgewandelt.

5. Trendinformationen

Es gab seit dem 31. Dezember 2017, dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin, keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.

Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, liegen nicht vor.

6. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die Emittentin wird durch die Geschäftsführer vertreten. Geschäftsführer der Boerse Stuttgart Securities GmbH sind Herr Rupertus Rothenhäuser (seit dem 26.02.2013) und Herr Michael Jaeggi (seit dem 16.03.2017). Herr Rupertus Rothenhäuser und Herr Michael Jaeggi sind über die Boerse Stuttgart GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart erreichbar.

Die Geschäftsführer sind gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber dritten Personen befugt.

Die Ernennung eines Aufsichtsrates ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt. Zum Datum des Prospekts besteht kein Aufsichtsrat.

Es bestehen bezüglich der Mitglieder der Geschäftsführung keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren jeweiligen Verpflichtungen als Mitglieder der Geschäftsführung gegenüber der Emittentin und ihren jeweiligen privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Sofern die oben genannten Personen Tätigkeiten außerhalb der Emittentin ausüben, außer den oben genannten, sind diese für die Emittentin nicht von Bedeutung.

7. Praktiken der Geschäftsführung

Die Emittentin wendet den deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 nicht an. Da es sich bei der Emittentin nicht um ein börsennotiertes Unternehmen handelt, ist der Corporate Governance Kodex nicht zwingend.

8. Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin

a) Historische Finanzinformationen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Positionen der **Bilanz** zum 31. Dezember 2017; dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen:

Bilanz für das Geschäftsjahr 2017

AKTIVA	31.12.2017 €	31.12.2016 T€
A. Anlagevermögen	6.141,00	7
B. Umlaufvermögen	312.089.858,29	249.257
Summe Aktiva	312.095.999,29	249.264

PASSIVA	31.12.2017 €	31.12.2016 T€
A. Eigenkapital	410.860,58	262
B. Rückstellungen	58.558,00	73
C. Verbindlichkeiten <i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 814.096,07 (Vj. T€ 504)</i>	310.093.248,77	247.669
D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.533.331,94	1.260
E. Passive latente Steuern	0,00	-
Summe Passiva	312.095.999,29	249.264

Die Emittentin erklärt, dass geprüfte historische Finanzinformationen für das letzte Geschäftsjahr gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen der Bundesrepublik Deutschlands, dem Handelsgesetzbuch (HGB), erstellt wurden. Die geprüften historischen Finanzinformationen sind über die Emittentin erhältlich und im Bundesanzeiger hinterlegt. Der Bestätigungsvermerk ist Bestandteil dieses Prospekts.

Bei den Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, handelt es sich um die Emission von Schuldverschreibungen durch die Emittentin. Außer zur Vorbereitung der Emission der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und Geschäften, die mit ihrer Gründung in Zusammenhang stehen, hat die Emittentin noch keine weiteren Geschäftsaktivitäten aufgenommen.

b) Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat in ihrer Eigenschaft als Abschlussprüferin den Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2017 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

c) Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren

Etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten, sind nicht anhängig gewesen.

d) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Es gab seit dem 31. Dezember 2017, dem Datum des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin, bis zu dem Datum des Prospekts keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.

9. Zusätzlich Angaben

Das voll eingezahlte Stammkapital der Emittentin beträgt 25.000,00 Euro.

Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die Boerse Stuttgart GmbH. Die Boerse Stuttgart GmbH hält insgesamt 25.000 Geschäftsanteile an der Gesellschaft im Nennbetrag von je 1,00 EUR. Sie hält sämtliche Geschäftsanteile der Emittentin.

Der in § 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin bestimmte Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Veräußerung sowie der Besitz und die Verwahrung von Edelmetallen sowie die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die die Emittentin zur Lieferung von Edelmetallen verpflichtet. Die Emittentin wird von der Gruppe beherrscht, da diese 100%ige Tochtergesellschaft der Boerse Stuttgart GmbH ist.

10. Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat folgende Verträge abgeschlossen, die für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind:

- der Vertrag mit der Brink's Global Services Deutschland GmbH (welcher den Vertrag mit der Prosegur Cash Services Germany GmbH, ehemals Prosegur GmbH, ersetzt) über die Verwahrstelle;
- der Vertrag mit der Ophirum Commodity GmbH (nunmehr Ophirum GmbH) vom 17. September 2012 über die Berechnungsstelle;

- der Vertrag mit der Ophirum Commodity GmbH (nunmehr Ophirum GmbH) vom 17. September 2012 über die Lieferung und Rücknahme von Goldbarren; sowie
- der Vertrag mit BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main über die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen (Vertrag über die Zahlstelle).

Zwischen der Boerse Stuttgart Holding GmbH und der Emittentin wurde eine Vereinbarung über Dienstleistungen und die Umlage von Kosten geschlossen. Diese betrifft derzeit Dienstleistungen aus verschiedenen Bereichen, bspw. Finanzen (Controlling, Rechnungswesen, Reporting), Recht, Risikocontrolling oder Wertpapierbuchhaltung.

Die Boerse Stuttgart Holding GmbH wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 13.05.2015 und der Versammlungsbeschlüsse der beteiligten Rechtsträger vom gleichen Tag mit der Aktiengesellschaft Boerse Stuttgart AG verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 22.05.2015 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Die Boerse Stuttgart AG wurde wiederum zum 20.07.2015 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Boerse Stuttgart GmbH, umgewandelt.

11. Relevante Versicherungspolizen

Die Emittentin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass für die bei der Verwahrstelle eingelagerten Goldbarren eine Versicherung besteht. Die Versicherung wird von der Verwahrstelle abgeschlossen und der Emittentin wird ein Direktanspruch in jeweils entsprechender Höhe gegen den Versicherer eingeräumt.

12. Einsichtbare Dokumente

In Kopien der folgenden Dokumente in Papierform kann am oben bezeichneten Sitz der Boerse Stuttgart Securities GmbH während der üblichen Geschäftszeiten (9:00 bis 17:00 Uhr an Wochentagen) Einsicht genommen werden:

- (a) der Gesellschaftsvertrag der Boerse Stuttgart Securities GmbH,
- (b) der Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2016, inklusive Bestätigungsvermerk.
- (c) der Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2017, inklusive Bestätigungsvermerk

D. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Allgemein

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung von Goldbarren zu partizipieren, ohne die Goldbarren selbst erwerben zu müssen.

Durch eine Schuldverschreibung ist das Recht des Schuldverschreibungsinhabers auf Lieferung von Goldbarren oder auf Zahlung eines Kündigungsbetrags bei Ausübung bzw. bei Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Gläubiger verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Globalurkunde. Die Ausgabe einzelner effektiver Globalurkunden ist hingegen gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen ausgeschlossen.

2. Besondere Angaben zu den Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können seitens des Gläubigers ausgeübt oder gekündigt werden.

Will ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen ausüben, muss er hierzu eine schriftliche Ausübungserklärung über seine depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Ausübungserklärung muss die in den Schuldverschreibungsbedingungen bezeichneten Angaben enthalten. Dazu gehören unter anderem insbesondere der Name und die Anschrift des Gläubigers sowie die genaue Bezeichnung (inklusive der Wertpapierkennnummer) und die Angabe der Zahl der Schuldverschreibungen bezüglich deren die Ausübung geltend gemacht wird. Ebenso muss die Ausübungserklärung eine genau bezeichnete Lieferstelle bestätigen, die sich zur Entgegennahme der Goldbarren zu banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb der Lieferfrist die Goldbarren zu liefern. Eine Lieferung von Goldbarren erfolgt nur in Form von Kleinbarren. Die Emittentin wird die Kleinbarren bei der Lieferung so wählen, dass der Gläubiger eine möglichst geringe Anzahl von Kleinbarren erhält.

Der Wert der Schuldverschreibungen ist abhängig von der Wertentwicklung der Goldbarren, die wiederum von der Entwicklung des Goldpreises abhängen. Hat sich die Wertentwicklung des Goldpreises seit dem Kauf der Schuldverschreibung positiv entwickelt, d.h. der Goldpreis ist gestiegen, haben die dem Gläubiger gelieferten Goldbarren einen höheren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen. Hat sich hingegen der Goldpreis negativ entwickelt, d.h. der Goldpreis ist gesunken, haben die dem Gläubiger gelieferten Goldbarren einen niedrigeren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen.

Darüber hinaus steht dem Gläubiger das Recht zu, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Der Gläubiger ist zur Kündigung zum jeweiligen dritten Freitags des Monats August eines Jahres

(erstmalig zum 16. August 2013) berechtigt. Voraussetzung für eine wirksame Kündigung des Gläubigers ist die Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin oder bei der Zahlstelle zum jeweiligen dritten Freitags des Monats August eines Jahres (der „**Kündigungstag**“) bis 12:00 Uhr. Die Kündigungserklärung muss dabei unter anderem den Namen und die Anschrift des Gläubigers, die genaue Bezeichnung (inklusive der Wertpapierkennnummer) und die Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Kündigung erklärt wird, und die Angabe des Depotkontos, auf das der vorzeitige Kündigungsbetrag überwiesen werden soll, enthalten.

Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare vorzeitige Kündigungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am Kündigungstag ermittelt. Die Höhe des Kündigungsbetrags bestimmt sich nach dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder gegebenenfalls einer Nachfolgeorganisation) am Nachmittag um 15:00 Uhr des Kündigungstages festgestellt und auf ihrer Internetseite pro Feinunze ausgedrückt wird. Die Berechnungsstelle wird diesen in einen Betrag pro Gramm umrechnen. Die Emittentin wird den so ermittelten Kündigungsbetrag an den Gläubiger auszahlen.

Hat sich der Goldpreis seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen für den Gläubiger vorteilhaft entwickelt und übersteigt der Kündigungspreis den Anschaffungspreis, kann der Gläubiger einen Gewinn erzielen. Ist hingegen der Goldpreis seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen gefallen, erleidet der Gläubiger einen Verlust.

E. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER GOLD

In diesem Prospekts wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Diese Angaben wurden korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

1. Gold

Gold ist ein chemisches Element (Ordnungszahl 79, Elementsymbol AU) und ist im Periodensystem in die erste Nebengruppe (auch Kupfergruppe genannt) eingeordnet. Das auch unter dem lateinischen Begriff "Aurum" bekannte Gold ist ein Edelmetall und glänzt als eines der wenigen farbigen Metalle gelb.

2. Goldvorkommen und –gewinnung

In der Natur kommt Gold vor allem als goldhaltiges Gestein (Golderz) auch in Verbindung mit anderen Metallen vor. Meist wird bei der Raffination in den Minen daher nicht nur Gold abgebaut, sondern auch Kupfer, Nickel und andere Edelmetalle gewonnen. Unterschieden wird beim Abbau zwischen Primärlagerstätten (Berglagerstätten), wo Gold direkt aus dem Bergwerk/Boden gewonnen wird, und Sekundären Lagerstätten, wo Gold z.B. aus Flüssen gewaschen wird. Die wichtigste Quelle der Förderung sind jedoch die Bergwerke.

Weltweit konnten bis heute an ca. 20.000 Stellen Goldfunde nachgewiesen werden. Die wichtigsten Länder der Förderung sind Südafrika, die USA, Australien, Russland, Peru, China und Kanada. Gold kommt in der Natur nur selten als reine Nuggets oder Goldstaub, sondern vor allem in kleinsten Mengen in Gesteinsschichten vor. Somit muss es durch verschiedene aufwendige Verfahren (Amalgamverfahren, Cyanidlaugung, Anodenschlemmverfahren) aus diesen Gesteinen gewonnen werden. Dabei lohnt es sich teilweise schon, wenn aus einer Tonne Gestein und Erz auch nur 1 Gramm Gold gewonnen werden kann. Nebenwirkung sind zum Teil schwere Umweltverschmutzungen, die erst seit den letzten Jahren bekämpft werden. Strengere Auflagen und Qualitätsstandards haben viele Minenbetreiber zum umweltbewussteren Abbau dieser Rohstoffe gezwungen.

3. Goldmenge und Verwendung

Der weltweite Bestand von ca. 177.200 Tonnen entspricht einem Würfel aus reinem Gold von ca. 21 Meter Kantenlänge. Von dieser Menge ist der größte Anteil in Schmuck verarbeitet, gefolgt von Zentralbankbeständen und privatem Goldbesitz.

Traditionell ist der größte Abnehmer des geförderten Goldes die Schmuckindustrie. Zusätzlich findet das Edelmetall in verschiedenen Bereichen der Industrie (Medizin, Elektronik)

Anwendung. Ein kleiner Teil gelangte auch über Barren und Münzen in die Safes von Privatkunden bzw. in die Tresore von Banken. Im Zuge des Aufkommens neuer Anlageprodukte mit physischer Hinterlegung und der weltweiten Krisen rund um die Insolvenz der Investmentbank Lehman Brothers, sowie der europäischen und amerikanischen Staatsschuldenkrisen stieg der Anteil dieses Investmentbereiches sehr stark an. Hauptgrund sind vor allem die Wertstabilität von Gold in Krisen-zeiten und Vertrauensverlust in die eigene Währung (EUR).

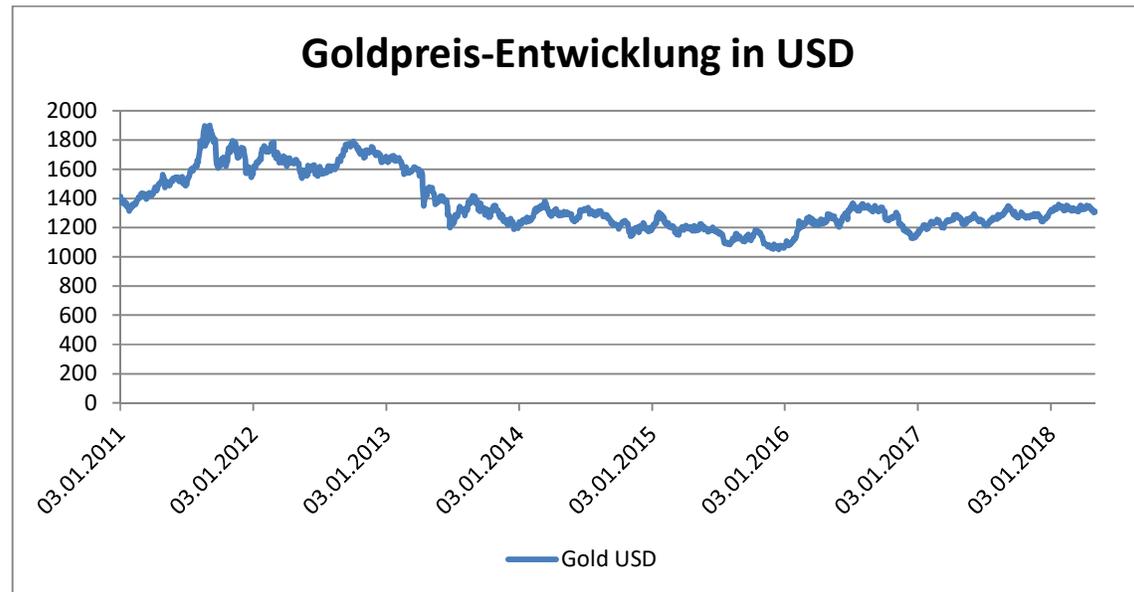
4. Goldmarkt und Preisbildung

Der Goldpreis wird vor allem durch Angebot und Nachfrage beeinflusst. Da es am Kapitalmarkt gehandelt wird, spielen jedoch auch psychologische Aspekte (Euphorie, Angst, Panik) in der Preisbildung eine Rolle. Zudem haben sich in vergangenen Jahrzehnten fundamentale Abhängigkeiten herausgebildet, wie eine starke Abhängigkeit vom US-Dollar und dem Ölpreis. Notiert beispielsweise der US-Dollar schwächer, steigt der Preis für Gold in der Regel, da er als "sicherer Hafen" für USD-Investoren gilt.

Gold wird sowohl am Spotmarkt, als auch an Futures- und Optionsmärkten gehandelt. Ein Spotmarkt ist der ökonomische Ort, an dem Angebot und Nachfrage von Spot- oder Kassageschäften aufeinandertreffen. Handelsobjekte auf dem Spotmarkt sind insbesondere Devisen, Wertpapiere oder vertretbare Sachen, die nach standardisierten Verträgen gehandelt werden. Hierbei ist eine gegenseitige Erfüllungsfrist von maximal zwei Börsentagen üblich; Geschäfte darüber hinaus werden dem Terminmarkt zugerechnet.

Am Goldspotmarkt werden Orders nach der Einigung über das Handelsgeschäft (Menge, Preis) sofort abgerechnet, d.h. es erfolgt sofort die Bezahlung und der Übergang der Ware. An den Futures- und Optionsmärkten werden zukünftige Preise gehandelt, d.h. heute werden schon die Menge, der Preis und der Zeitpunkt der Abrechnung des Handelsgeschäfts vereinbart. Zum vereinbarten zukünftigen Datum wird die Order dann erst abgerechnet, der Kaufpreis gezahlt und die Ware übergeben. Die wichtigsten Märkte sind die LBMA (London Bullion Market Association) oder die Börsen Nymex (New York Mercantile Exchange) und TOCOM (Tokyo Commodity Exchange). Wichtigster Preis ist das außerbörsliche Spotmarktfixing, das zwei Mal täglich am London Bullion Market durchgeführt wird. Die LBMA ist ein Zusammenschluss von Vertretern verschiedener Banken, Herstellern, Veredlern und Produzenten, die Aufträge zu standardisierten Konditionen abschließen. Die LBMA hat mit Wirkung zum 20. März 2015 das Verfahren zur Feststellung des Goldpreises geändert und durch einen elektronischen, auktionsbasiert ermittelten Referenzkurs ersetzt. Nunmehr wird das Goldpreis-Fixierungsverfahren elektronisch durch einen unabhängigen Drittanbieter, der ICE Benchmark Administration (IBA), betrieben und verwaltet. Die IBA stellt hierbei die Auktionsplattform, die Methodologie wie auch die unabhängige Verwaltung und Governance für den unter akkreditierten Auktionsteilnehmern festgestellten und auf der Webseite www.lbma.org.uk der LBMA veröffentlichten „LBMA Gold Price“.

5. Preisentwicklung



Quelle: Bloomberg vom 04.05.2018

Die Preisentwicklung des Goldpreises befand sich bis Ende 2012 seit länger als einem Jahrzehnt im positiven Aufwärtstrend. Getrieben durch massive Zuflüsse aus dem Investmentbereich stieg der Preis bis über 1.900 USD. Seither gab es aus diesem Bereich mehrere Verkaufswellen, die zu teilweise starken Preisrückgängen im Goldpreis führten. Auch weiterhin wird der Goldpreis von verschiedenen externen Faktoren beeinflusst und die Preisentwicklung wird von Schwankungen geprägt sein. In Zeiten politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit wenden sich viele Investoren dem Gold zu und wirken durch diese erhöhte Nachfrage preistreibend. Kommt es zu einer Erholung, wird Gold uninteressanter für Kapitalanleger. Dies führt zu Verkaufswellen und wird preissenkend wirken.

Nähere Informationen zum zukünftigen Goldpreis und zur vergangenen Wertentwicklung des Goldpreises sind auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk> erhältlich.

6. Physische Kleinbarren

Die LBMA hat ein Regelwerk über Mindestanforderungen für Goldbarren erlassen, die erfüllt werden müssen, um als Standardbarren zu gelten und für den Handel an der LBMA zugelassen zu werden. Diese Mindestanforderungen gelten vor allem an Feinheit (mindestens 995 von 1.000) und Gewicht (mindestens 350 Unzen, maximal 430 Unzen). Diese Größe wurde vor allem für institutionelle Investoren und zur Aufbewahrung in Tresoren konzipiert. Für Privatpersonen ist diese Größe (mehrere hundert tausende Euro) nur sehr begrenzt geeignet, da viele Privatkunden das Gold in Kleintresoren zu Hause aufbewahren. Das Interesse an Kleinbarren und Münzen in handlichen Stückelungen ist demnach enorm.

Folglich entstand ein großer Markt für Kleinbarren beginnend in Stückelungen von 1g bis hin zu 1kg. Auch Münzen, anfänglich mit 1 oz gehandelt, werden mittlerweile mit 1/2, 1/4 oder auch 1/10 oz gehandelt. Meist übertreffen diese in industrieller Produktion hergestellten Kleinbarren die Anforderungen der LBMA an die Feinheit und werden mit einer Feinheit von 999,9/1.000 angeboten.

Die in diesem Abschnitt angegebenen Informationen sind, soweit nicht anders angegeben, den folgenden Quellen entnommen:

der London Bullion Market Association unter <http://www.lbma.org.uk> sowie dem World Gold Council unter: <http://www.gold.org>

F. SONSTIGE INFORMATIONEN

I. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Schuldverschreibungen werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

II. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater des Anlegers. Die im Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Schuldverschreibungen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und –kenntnisse einzelner Anleger dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten zu lassen.

G. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

I. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart, als Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklärt ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

II. Bereithaltung des Prospekts

Der Prospekt ist gemäß § 5 des Wertpapierprospektgesetzes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Dieser Prospekt ist auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.boerse-stuttgart.de> bzw. <http://www.euwax-gold.de> abrufbar. Darüber hinaus werden dieser Prospekt und etwaige Nachträge hierzu von der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

H. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DIESES WERTPAPIERPROSPEKTS

I. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Wertpapierprospektes zuständigen Person

Die Emittentin erteilt allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG eine generelle Zustimmung zur Verwendung dieses Wertpapierprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge auch für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Wertpapierprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge erhalten haben.

Die Zustimmung zur Verwendung des Wertpapierprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt während der jeweiligen Dauer der Gültigkeit dieses Wertpapierprospekts.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann während der jeweiligen Dauer der Gültigkeit dieses Wertpapierprospekts erfolgen.

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung dieses Wertpapierprospektes, dürfen Finanzintermediäre diesen Wertpapierprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland verwenden.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Wertpapierprospekts steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Wertpapierprospekt potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben wird und (ii) bei der Verwendung dieses Wertpapierprospekts jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

II. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

Jeder den Wertpapierprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er diesen Wertpapierprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß der Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Zustimmungserklärung zur Verwendung dieses Wertpapierprospektes steht ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.boerse-stuttgart.de> bzw. <http://www.euwax-gold.de> zum kostenlosen Download bereit.

I. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen

1. Basiswert

Der Basiswert entspricht einem 100 Gramm Goldbarren. "**Goldbarren**" bedeutet Goldbarren, die bezüglich ihres Feingehalts mindestens den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden. Die Emittentin liefert ausschließlich Kleinbarren mit einer Feinheit von 999,9.

Angaben über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts können der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> entnommen werden.

2. Management- und Verwahrgebühr

Eine Management und Verwahrgebühr werden nicht erhoben.

3. Börsennotierung

Die Schuldverschreibungen wurden am 20. September 2012 in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001 Stücke und kann in der Stückelung von 0,001 und einem Vielfachen davon gehandelt werden. Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

4. Hinterlegte Barren

Die Hinterlegung des Goldes erfolgt in Klein- und Standardbarren.

"**Kleinbarren**" bezeichnet einen Goldbarren, dessen Gewicht 100, 250, 500 oder 1.000 Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind, die eine Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

"**Standardbarren**" bezeichnet einen Goldbarren, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind.

5. Emissionstag

Die Emission der Schuldverschreibungen erfolgte am 15. August 2012, zu diesem Datum wurde die Globalurkunde (das Inhaber-Sammelzertifikat) bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt (der "**Emissionstag**"). Es handelt sich hierbei um eine Weiterprospektierung (vgl. dazu „9. Beginn des öffentlichen Angebots, Anfänglicher Ausgabepreis, Angebotsfrist, Antragsverfahren, Preisfestsetzung“).

6. Verbriefung, Lieferung

Die Wertpapiere sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

7. Art und Gattung der Wertpapiere, Wertpapierkennnummer (WKN) und ISIN

Die unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Die Wertpapierkennnummer der Schuldverschreibungen lautet: EWG0LD

Die ISIN der Schuldverschreibungen lautet: DE000EWG0LD1

8. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission ist Euro.

9. Beginn des öffentlichen Angebots, Anfänglicher Ausgabepreis, Angebotsfrist, Antragsverfahren, Preisfestsetzung

Das öffentliche Angebot unter diesem Prospekt beginnt am 10. Juni 2018 und endet am 08. Juni 2019. Es handelt sich hierbei um eine Weiterprospektierung. Die Schuldverschreibungen wurden erstmals am 15. August 2012 öffentlich angeboten. Danach wurden die Schuldverschreibungen fortlaufend bis zum 29. Juni 2013 und danach fortlaufend bis zum 14. Juni 2014 sowie fortlaufend bis zum 13. Juni 2015 sowie fortlaufend bis zum 12. Juni 2016 sowie fortlaufend bis zum 10. Juni 2017 sowie fortlaufend bis zum 09. Juni 2018 angeboten. Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen entsprach am 15. August 2012 EUR 42,23. Die Preissetzung erfolgt stückbezogen und ohne die Erhebung eines Agio. Der anfängliche Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend angeboten und die Preise fortlaufend festgestellt.

Die Angebotsfrist hat mit dem Beginn des öffentlichen Angebots begonnen. Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend angeboten. Ein spezielles Antragsverfahren besteht nicht. Ein Anleger kann die Schuldverschreibungen im Wege des Freiverkehrs über die Börse erwerben.

Dazu muss er gegenüber der Börse eine Kauforder abgeben, z.B. in dem er seine Bank oder einen anderen börsenzugelassenen Finanzdienstleister (sog. Finanzintermediär) beauftragt, die Schuldverschreibungen für ihn zu erwerben. Die Preisfindung und Preisermittlung der Schuldverschreibungen erfolgen elektronisch; es handelt sich dabei also um ein elektronisches Handelssystem (vgl. § 2 Ausführungsbestimmungen zur Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse). Die Wertpapiere werden dabei in aufeinander folgenden Auktionen (fortlaufender Auktionshandel) gehandelt. Unter Auktion wird die Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Preisermittlung im Orderbuch vorhandenen Orders verstanden und es gilt dabei das Best-Price-Prinzip. Nach Abschluss der Auktion steht der Preis fest, zu dem der Anleger die Schuldverschreibung(en) erwirbt.

Der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen wird fortlaufend festgestellt und auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.boerse-stuttgart.de> bzw. <http://www.euwax-gold.de> veröffentlicht.

10. Verwendung des Emissionserlöses

Mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen erwirbt die Emittentin Goldbarren, welche sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt.

11. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Schuldverschreibungen werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

12. Verwahrung und Lagerung der Goldbarren

Die Verwahrung der Goldbarren erfolgte bis zum 24. November 2016 durch die Prosegur Cash Services Germany GmbH, Neu-Isenburg (ehemals Prosegur GmbH). Ab dem 25. November 2016 wurde die Prosegur Cash Services Germany GmbH durch die Brink's Global Services Deutschland GmbH, Frankfurt am Main als Verwahrstelle ersetzt. Die Emittentin hat mit der Brink's Global Services Deutschland GmbH einen Vertrag über die Lagerung von physischen Edelmetallen abgeschlossen. Die Verwahrung der Goldbarren und die Tätigkeit der Brink's Global Services Deutschland GmbH als Verwahrstelle unterliegen keiner besonderen staatlichen Aufsicht. Die der Brink's Global Services Deutschland GmbH durch die Verwahrung entstehenden Kosten werden von der Emittentin übernommen.

13. Lieferung der Goldbarren und Kosten der Lieferung

Die Emittentin ist bei wirksamer Ausübung innerhalb einer Frist von bis zu 20 Tagen nach dem Ausübungstag zur Lieferung von Goldbarren verpflichtet.

Für Gläubiger mit einer Lieferstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die erste Lieferung kostenfrei. Für Auslieferungen an Lieferstellen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen, hat der Gläubiger die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

14. Handel in den Schuldverschreibungen

Die EUWAX Aktiengesellschaft stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Preise.

15. Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite <http://www.boerse-stuttgart.de> bzw. <http://www.euwax-gold.de> veröffentlicht.

16. Mindesthandelsgröße

Die Mindesthandelsgröße beträgt 0,001 Stücke.

17. Besteuerung

Alle im Zusammenhang mit der Ausübung bzw. einer Zahlungsverpflichtung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Stuttgart.

19. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt mit Ausnahme der in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

20. Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen Stelle nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die sich auf die zu liefernden Goldbarren auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in Gold bzw. Goldbarren abschließen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des entsprechenden Basiswerts haben und sich damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle durch die Ophirum GmbH ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Schuldverschreibungsbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein.

Als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert die EUWAX Aktiengesellschaft. Die Boerse Stuttgart GmbH hält zurzeit ca. 84,0% der Anteile an der EUWAX Aktiengesellschaft. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen den Gesellschaften und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum einen eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten des Market Makers, der EUWAX Aktiengesellschaft, hat und andererseits eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin und die Emittentin das Market Making für ihre Produkte von der EUWAX Aktiengesellschaft vornehmen lässt. Damit verfügt die Boerse Stuttgart GmbH sowohl auf Seiten der Emittentin als auch auf Seiten des Market Makers über eine beherrschende Gesellschafterstellung.

Die Ophirum GmbH ist neben der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle darüber hinaus als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tätig. Durch die Übernahme der Verantwortung für alle physischen Lieferprozesse kommen der Ophirum GmbH weitere Aufgaben zu, die über die bloße Tätigkeit einer Berechnungsstelle hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte ergeben. Die Ophirum GmbH ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die Ophirum GmbH im Zusammenhang mit dem Handel mit Goldbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so zu verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.

II. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

§ 1

TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN, FORM, EINZELNE DEFINITIONEN

(1) *Teilschuldverschreibungen.* Diese Anleihe der Boerse Stuttgart Securities GmbH (die "**Emittentin**") ist in bis zu 20.000.000 (in Worten zwanzig Millionen) Teilschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") eingeteilt. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin die Lieferung von Goldbarren nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen. "**Goldbarren**" bedeutet Goldbarren, die bezüglich ihres Feingehalts mindestens den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Die Emittentin liefert ausschließlich Kleinbarren mit einer Feinheit von 999,9.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft ("**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "Clearing System" bezeichnet die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die "Clearstream") sowie jeden Funktionsnachfolger.

(4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

(5) *Managementgebühr und Verwahrgebühr.* Eine Managementgebühr und eine Verwahrgebühr fallen nicht an.

(6) *Hinterlegung und Versicherung.* Für sämtliche Schuldverschreibungen, die von der Emittentin ausgegeben worden sind und sich im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind (wie in § 13 definiert), befinden, wird die Emittentin Goldbarren in entsprechenden Wert bei der Brink's Global Services Deutschland GmbH, Cargo City Süd, Geb. 537, Block F, 60549 Frankfurt-Airport (die „**Verwahrstelle**“) einlagern. Hierzu wird die Emittentin zeitnah entsprechende Absicherungsgeschäfte tätigen. Die Emittentin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass für die bei der Verwahrstelle eingelagerten Goldbarren eine

Versicherung besteht. Sollte durch den Erwerb weiterer Schuldverschreibungen durch Dritte, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen (wie in § 13 definiert) sind und den damit verbundenen Erwerb weiterer Goldbarren eine Unterdeckung dieser Versicherung entstehen, besteht die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu erhöhen. Dies erfolgt jeweils durch ein Nachziehen der Versicherung in entsprechendem Umfang bis zu einer Höchstsumme von Euro 150 Mio. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von Euro 150 Mio. hinaus erhöht wird.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Verwahrstelle durch eine andere Verwahrstelle zu ersetzen. Diese Verwahrstelle darf kein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen sein (wie in § 13 definiert). Die Ersetzung der Verwahrstelle wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

§ 2

STATUS; TILGUNG

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(2) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet, außer gemäß den Bestimmungen in § 4, § 7, § 8 und § 9, nicht statt.

§ 3

LIEFERUNG VON GOLDBARREN

(1) *Geltendmachung des Lieferungsanspruchs.* Zur Geltendmachung des Lieferungsanspruchs muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank (die „**depotführende Bank**“) der Zahlstelle gemäß § 10 eine schriftliche Ausübungserklärung gemäß Absatz 3 übermitteln, die die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird, und das Original der Ausübungserklärung des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eingereicht worden sein. "**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag eines jeden Monats ist, an dem sämtliche in § 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem dritten Freitag eines Monats erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist oder nach 12:00 Uhr

(Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag eines Monats ist, als der Ausübungstag. Die Emittentin ist, vorbehaltlich Absatz 2, innerhalb einer Frist von bis zu 20 Tagen nach dem Ausübungstag zur Lieferung von Goldbarren verpflichtet (die "**Lieferfrist**"). "**Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. "**Liefertag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in Frankfurt am Main und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) *Marktstörung*. Ist die Emittentin oder sind von ihr beauftragte Personen innerhalb der Lieferfrist, innerhalb der nach vorstehendem Absatz 1 der Gläubiger einen Anspruch auf Lieferung von Goldbarren hat, aufgrund einer Marktstörung zur Lieferung von Goldbarren nicht in der Lage, ist die Emittentin, vorbehaltlich § 8, innerhalb einer Frist von bis zu 20 Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, zur Lieferung von Goldbarren verpflichtet. Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Goldmenge zu der Lieferstelle gemäß § 10 mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.

(3) *Ausübungserklärung*. Die "**Ausübungserklärung**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter <http://www.boerse-stuttgart.de> bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, und unter Angabe aller in dem Vordruck geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß § 5, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird,
- die Bestätigung einer genau bezeichneten Lieferstelle (§ 10) innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich zur Entgegennahme der Goldbarren während ihrer banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat. Die Kosten für die Lieferung der Goldbarren an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, sind vom Gläubiger zu tragen. Darüber hinaus kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung zu tragen. Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite

<http://www.boerse-stuttgart.de> eingesehen werden kann. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der Goldbarren dies erforderlich machen und

- die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung für die entstehenden Lieferkosten bzw. die Übernahme der Verpflichtung, die Lieferkosten zu zahlen bzw. zu überweisen.

Eine Lieferung von Goldbarren erfolgt nur in Form von Kleinbarren, wobei, falls der Gläubiger einen Lieferungsanspruch für mehr als 100 Schuldverschreibungen geltend macht, die Kleinbarren so gewählt werden, dass der Gläubiger eine möglichst geringe Anzahl von Kleinbarren erhält.

Die Emittentin liefert ausschließlich Kleinbarren mit einer Feinheit von 999,9.

"Kleinbarren" bezeichnet einen Goldbarren, dessen Gewicht 100, 250, 500 oder 1.000 Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind, die eine Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 4 vorzeitig zurückgezahlt werden, darf das Recht zur Ausübung der Schuldverschreibungen durch die Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in § 4 definiert) ausgeübt werden; danach erlischt das Recht zur Ausübung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen gemäß § 8 oder gemäß § 9 gekündigt werden, darf das Recht zur Ausübung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr ausgeübt werden.

(4) *Mindestausübungsmenge.* Schuldverschreibungen können jeweils nur für mindestens 100 Schuldverschreibungen bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 100 Schuldverschreibungen ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 100 Schuldverschreibungen, deren Anzahl nicht durch 100 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch 100 teilbar ist.

(5) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch die Lieferung der Kleinbarren an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

§ 4

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

(1) *Vorzeitige Rückzahlung.* Sind am 31. Dezember eines Jahres weniger als 250.000 (in Worten zweihundertfünfzigtausend) Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen (wie in § 13 definiert) sind, kann die Emittentin, nachdem sie bis zum 31. Januar des jeweils darauf folgenden Jahres (das "**Folgejahr**") (einschließlich) die Schuldverschreibungen gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am 28. Februar des Folgejahres (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen. Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 14 bekannt zu geben.

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am dritten Freitag des Monats Februars vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich nach dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. Sofern am Berechnungstag kein Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) wie es am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird. "**Handelstag**" für die Zwecke dieses § 4 bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für Geschäfte geöffnet sind und an dem ein Goldpreisfixing der London Bullion Market Association am Nachmittag stattfindet.

(3) *Lieferungs- und Rückzahlungsverlangen vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag.* Zu jedem Zeitpunkt nach der Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß Absatz 1 dieses § 4 können Gläubiger die Ausübung an einem Ausübungstag gemäß § 3 weiter geltend machen, sofern (i) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bis spätestens zum dritten Freitags des Monats Februars des Folgejahres (einschließlich) bei der Zahlstelle eingereicht werden und (ii) die Zahlstelle bis zum dritten Freitags des Monats Februars des Folgejahres, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original der Ausübungserklärung des Gläubigers über die depotführende Bank empfängt (der "**Stichtag**"). Macht ein Gläubiger die Ausübung nach § 3 geltend, ohne dass

beide vorgenannten Voraussetzungen an den vorgenannten Zeitpunkten vorliegen, wird die Emittentin eine solche Ausübung eines Gläubigers nicht mehr berücksichtigen, sondern die betreffenden Schuldverschreibungen durch Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

§ 5 BEZUGSVERHÄLTNIS

Die Schuldverschreibungen werden mit einem Bezugsverhältnis von 100 zu 1 begeben, d.h. 100 Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des Gläubigers auf Lieferung eines 100 Gramm Kleinbarrens.

§ 6 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen.* Sofern aufgrund dieser Bedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen aufgrund dieser Bedingungen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.

(3) *Erfüllung.* Sofern aufgrund dieser Bedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln.

(5) *Hinterlegung von auf die Schuldverschreibungen geschuldeten Beträgen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart auf die Schuldverschreibungen geschuldete Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

(6) *Zahlung von Steuern.* Alle im Zusammenhang mit der Ausübung bzw. einer Zahlungsverpflichtung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 7

AUFSTOCKUNG, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Aufstockung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Schuldverschreibungen auszugeben, so dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich ausgegebenen Schuldverschreibungen.

(2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche durch Erfüllung des verbrieften Lieferanspruchs vollständig getilgten oder vollständig vorzeitig zurückgezahlten Schuldverschreibungen erlöschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 8

VORZEITIGE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

(1) *Vorzeitige Kündigung aus besonderem Grund.* Falls,

(i) aufgrund des Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder einer Gesetzesinitiative über die Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder

(ii) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen) nach Treu und Glauben festgestellt wird, dass

(a) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren rechtswidrig wird bzw. geworden ist,

(b) der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder

(c) der Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird,

kann die Emittentin die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht in Teilbeträgen) durch Bekanntmachung gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5, aber höchstens 30 Tagen kündigen und die Schuldverschreibungen danach vorzeitig zum Vorzeitigen Kündigungsbetrag auszahlen.

(2) *Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin aufgrund einer Marktstörung.* Im Falle des Eintritts einer Marktstörung gemäß § 3, die die Lieferung der Kleinbarren für einen Zeitraum von mehr als 10 Bankarbeitstagen verhindert oder dauerhaft unmöglich macht, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht in Teilbeträgen) durch Bekanntmachung gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 aber höchstens 30 Tagen kündigen und die Schuldverschreibungen danach vorzeitig zum Vorzeitigen Kündigungsbetrag auszahlen.

(3) *Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin.* Die Emittentin ist erstmalig zum 16. August 2013 und zum jeweiligen 16. August eines Folgejahres berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich zu kündigen. Dabei ist der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung (der „**ordentlicher Kündigungstag**“) anzugeben. Die ordentliche Kündigung wird gemäß § 14 bekannt gemacht. Die Emittentin zahlt danach vorzeitig die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Kündigungsbetrag aus.

(4) *Vorzeitiger Kündigungstag und –betrag.* Im Fall der Vorzeitigen Kündigung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 bzw. Absatz 3 wird die Emittentin den Goldbarrenbestand auflösen. In diesem Fall zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung einen Betrag (der "**Vorzeitige Kündigungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird. Für die Berechnung des Vorzeitigen Kündigungsbetrags bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Marktwert eines Goldbarrens unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern heranziehen. Für den Fall, dass der Emittentin eine Auflösung des Goldbarrenbestands nicht möglich ist, für beispielsweise den Fall, dass der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren rechtswidrig wird bzw. geworden ist, wird der Vorzeitige Kündigungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin abweichend vom vorangegangenen Satz von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und auf Basis eines an die Emittentin gezahlten Entschädigungsbetrags pro gehaltenen Goldbarren, sofern ein Entschädigungsbetrag gezahlt wird, ermittelt unter Berücksichtigung eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern. Sofern die Auflösung des Goldbarrenbestands der Emittentin im Nachhinein wieder möglich wird für beispielsweise den

Fall, dass der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren nicht mehr rechtswidrig ist, und bis zu diesem Zeitpunkt keine Zahlung eines Entschädigungsbetrags erfolgte, wird der Vorzeitige Kündigungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis des Werts eines Goldbarrens und unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses zu dem Zeitpunkt der Auflösung des Goldbarrenbestands durch die Emittentin ermittelt unter Berücksichtigung eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern. Im letzteren Fall ist die Emittentin zur unverzüglichen Auflösung des Goldbarrenbestandes verpflichtet.

Der vorzeitige Kündigungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin wird fünf Bankarbeitstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Kündigung gemäß § 14 (der "**Fälligkeitstag**") von der Emittentin an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei der Clearstream gezahlt. Sollte eine Auflösung des Goldbarrenbestands der Emittentin nicht möglich sein, weil beispielsweise der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren rechtswidrig wird bzw. geworden ist, wird der vorzeitige Kündigungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin abweichend vom vorangegangenen Satz fünf Bankarbeitstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Zahlung des Entschädigungsbetrags an die Emittentin (der "**Fälligkeitstag**"), sofern ein Entschädigungsbetrag gezahlt wird, von der Emittentin an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei der Clearstream gezahlt. Sollte eine Auflösung des Goldbarrenbestands der Emittentin anfänglich nicht möglich sein, weil beispielsweise der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren rechtswidrig wird bzw. geworden ist, und im Nachhinein vor Zahlung eines Entschädigungsbetrags an die Emittentin die Auflösung des Goldbarrenbestands der Emittentin wieder möglich werden für beispielsweise den Fall, dass der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren nicht mehr rechtswidrig ist, wird der vorzeitige Kündigungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin abweichend von den vorangegangenen Sätzen fünf Bankarbeitstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Auflösung des Goldbarrenbestands durch die Emittentin (der "**Fälligkeitstag**") von der Emittentin an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei der Clearstream gezahlt.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des vorzeitigen Kündigungsbetrags bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Gläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Gläubiger gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 9 KÜNDIGUNG DURCH DEN GLÄUBIGER

(1) *Ordentliche Kündigung durch den Gläubiger.* Der Gläubiger ist erstmalig zum 16. August 2013 und zum jeweiligen dritten Freitags des Monats August eines Jahres berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen (der „**Kündigungstag**“). Die „**Kündigungserklärung**“ ist

eine unwiderrufliche und rechtlich verbindliche Erklärung des Gläubigers, die die folgenden Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Gläubigers,
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Kündigung erklärt wird und
- die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der vorzeitige Kündigungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Kündigungserklärung ist bei der Emittentin oder bei der Zahlstelle an einem Kündigungstag bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) einzureichen. "**Kündigungstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, erstmalig der 16. August 2013 und jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag des Monats August eines Jahres ist, an dem sämtliche in diesem § 9 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist oder nach 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag des Monats August eines Jahres ist, als der Kündigungstag.

Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare vorzeitige Kündigungsbetrag im Falle der ordentlichen Kündigung durch den Gläubiger (der "**Vorzeitige Kündigungsbetrag im Falle der ordentlichen Kündigung durch den Gläubiger**") wird durch die Berechnungsstelle am Kündigungstag ermittelt und bestimmt sich nach dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des Kündigungstags festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. Sofern am Kündigungstag kein Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Kündigungsbetrag im Falle der ordentlichen Kündigung durch den Gläubiger auf Basis des Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) wie es am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des dem Kündigungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

(2) *Kündigung aus besonderem Grund.* Für den Fall, dass
(i) die Emittentin mit der Zahlung von Beträgen unter den Schuldverschreibungen aus irgendwelchen Gründen länger als 30 Tage in Verzug ist,

(ii) die Emittentin mit anderen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen in Verzug ist und dieser Verzug mehr als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung durch den Gläubiger an die Emittentin durch die Zahlstelle andauert,

(iii) ein Insolvenz- oder Gerichtsverfahren gegen die Emittentin (je nach Sachlage) eröffnet wird und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt wird, oder die Emittentin (je nach Sachlage) die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder einen solchen durchführt oder

(iv) die Emittentin (je nach Sachlage) in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen übernimmt) geht,

kann ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin, die bei der Emittentin oder bei der Zahlstelle abzugeben ist, sofort kündigen, woraufhin seine Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Vorzeitigen Kündigungsbetrag bei Kündigung aus besonderem Grund (der "**Vorzeitige Kündigungsbetrag bei Kündigung aus besonderem Grund**") gemäß Absatz 3 fällig werden.

Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare vorzeitige Kündigungsbetrag bei Kündigung aus besonderem Grund wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt. Für die Berechnung des Vorzeitigen Kündigungsbetrags bei Kündigung aus besonderem Grund wird die Berechnungsstelle den Marktwert eines Goldbarrens unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern heranziehen.

(3) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankarbeitstag nach dem Erhalt der Kündigung des Gläubigers (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des vorzeitigen Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Gläubiger der Schuldverschreibungen bei der Clearstream veranlassen.

§ 10

BERECHNUNGS-, ZAHL- UND LIEFERSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Berechnungsstelle: Ophirum GmbH, Friedensstraße 6-10, 60311 Frankfurt am Main

Zahlstelle: BNP Paribas, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Berechnungsstelle und eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle aufgrund dieser Emissionsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

(5) *Lieferstelle.* Als Lieferstelle kann ein Kreditinstitut mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das in der Ausübungserklärung vom Gläubiger benannt wird und das der Entgegennahme der zu liefernden Goldbarren zugestimmt hat, eine Abholstelle, wie von der Emittentin auf der Internetseite <http://www.boerse-stuttgart.de> aufgeführt oder jede andere von dem Gläubiger bezeichnete Adresse dienen. Handelt es sich bei der Lieferstelle nicht um ein Kreditinstitut, das der Entgegennahme zugestimmt hat, oder eine Abholstelle, muss der Gläubiger zum Zeitpunkt der Lieferung anwesend sein und sich anhand eines Identifikationspapiers (z.B. Personalausweis oder Reisepass) ausweisen können. Kann sich der Gläubiger bei der Lieferung nicht ausweisen oder ist er zum Lieferzeitpunkt persönlich nicht anwesend, kann die Lieferung durch die Emittentin nicht bewirkt werden. Der Zeitpunkt der Lieferung wird dem Gläubiger spätestens zwei Tage vorher durch die Emittentin per Post, Email oder anderweitig bekannt gegeben. Schlägt die Lieferung an einen Gläubiger fehl kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten für die zweite Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung zu tragen. Die Kosten für die Lieferung an eine Lieferstelle,

die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, sind ebenfalls vom Gläubiger zu zahlen. Die jeweils entstehenden Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis der Emittentin zu entnehmen, welches auf der Internetseite <http://www.boerse-stuttgart.de> veröffentlicht wird. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der Kleinbarren dies erforderlich machen.

§ 11 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden.

§ 12 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 13 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit der Erfüllung eines verbrieften Lieferanspruchs oder mit einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

(i) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;

(ii) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, die in den Schuldverschreibungen verbrieften Lieferansprüche zu erfüllen und an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

(iii) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;

(iv) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Liefer- und Zahlungsverpflichtungen garantiert; und

(v) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § 13 und sonstiger Verweise in den Emissionsbedingungen bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

(2) *Bekanntmachung der Ersetzung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 14 bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 11 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 14

BEKANNTMACHUNG, MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite <http://www.boerse-stuttgart.de> veröffentlicht. Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt. Ferner ist die

Emittentin berechtigt, zusätzlich zu einer Veröffentlichung nach Absatz 1, Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie nach Absatz 1 als wirksam erfolgt gilt.

§ 15 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND VERSCHIEDENES

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Stuttgart.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

(4) *Bindungswirkung.* Alle Berechnungen und Festsetzungen der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Gläubiger bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.

(5) *Salvatorische Klausel.* Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

J. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Die folgenden Seiten enthalten den Bestätigungsvermerk zum 31. Dezember 2017.

Bestätigungsvermerk

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses, die unter Inanspruchnahme der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erfolgt ist, liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Inanspruchnahme der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“

Stuttgart, den 21. Februar 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eisele
Wirtschaftsprüfer

Hommel
Wirtschaftsprüfer